

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 117* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung).

Vom 24. Juni 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung)

vom 24. Juni 1998

Die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl. EKD 1991 S. 205), zuletzt geändert am 10. Oktober 1996 (ABl. EKD 1997 S. 56),

wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 1 wird die Zahl »85« durch die Zahl »86,5« ersetzt.
- b) In § 5b werden die Worte »(KAV)« vom 9. Juli 1994 durch die Worte »(OKAV)« vom 11. Dezember 1996 ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Buchstabe b) ab 1. Januar 1997 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

F e y

Vorsitzender

Nr. 118* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Vom 24. Juni 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse

vom 24. Juni 1998

Die Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1996 S. 90)

wird wie folgt geändert:

Die Zahl »3000,00« wird durch die Zahl »3408« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

R a i t h

Vorsitzender

Nr. 119* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Vom 24. Juni 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
nach dem Arbeitsförderungsgesetz**

vom 24. Juni 1998

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 23. Mai 1996 (ABl. EKD 1996 S. 431), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (ABl. EKD 1997 S. 395),

wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz« durch die Worte »Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)« ersetzt.
- b) In § 1 werden die Worte »den §§ 93, 97 Arbeitsförderungsgesetz« durch die Worte »dem fünften Abschnitt des sechsten Kapitels des SGB III« und die Worte »eingestellt werden« durch die Worte »vor dem 1. Januar 1998 eingestellt wurden« ersetzt.
- c) § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: »Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist unter den Bedingungen des § 270 SGB III gekündigt werden.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Fey
Vorsitzender

**Nr. 120* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeit-
arbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung –
ATZA).**

Vom 24. Juni 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit
(Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA)**

vom 24. Juni 1998

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD 1998 S. 158)

wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte »mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt ist«

durch die Worte »versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III ist« ersetzt.

- b) In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: »Bei der Ermittlung des zuletzt vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit bezogenen Nettoarbeitsentgelts werden lineare und durch Bewährungsaufstieg begründete Vergütungserhöhungen während der Altersteilzeitarbeit berücksichtigt.«
- c) In § 4 Absatz 3 wird die Angabe »§ 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG« durch die Angabe »SGB III« ersetzt.
- d) In § 7 wird die Zahl »2001« durch die Zahl »2004« ersetzt und Satz 2 gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Fey
Vorsitzender

**Nr. 121* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bal-
lungsräumen.**

Vom 24. Juni 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Absatz 2 ARRGEKD beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage
an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Ballungsräumen**

vom 24. Juni 1998

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54), zuletzt geändert am 10. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 S. 117),

wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte »31. Dezember 1998« durch die Worte »31. Dezember 2001« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Fey
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 122* Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG).

Vom 6. Juni 1998.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Grundbestimmung	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Kirchenbeamtenverhältnis	§ 3

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1

Allgemeines

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 4
Voraussetzungen	§ 5
Ernennung	§ 6
Gelöbnis	§ 7
Nichtigkeit der Ernennung	§ 8
Rücknahme der Ernennung	§ 9
Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung	§ 10
Zuständigkeit	§ 11

Kapitel 2

Dienstaufsicht, Personalakte

Dienstaufsicht	§ 12
Einstweilige Maßnahmen	§ 13
Führung der Personalakte	§ 14
Einsicht in die Personalakte	§ 15

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

Laufbahnen	§ 16
Amtsbezeichnungen	§ 17

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

Grundbestimmung	§ 18
Beratungs- und Gehorsamspflicht	§ 19
Verantwortlichkeit	§ 20
Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 21
Annahme von Zuwendungen	§ 22
Angeordnete Nebentätigkeiten	§ 23
Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 24
Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	§ 25
Amtsverschwiegenheit	§ 26
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27
Arbeitszeit	§ 28
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 29
Aufenthaltsanweisung	§ 30
Fernbleiben vom Dienst	§ 31
Politische Betätigung	§ 32
Amtspflichtverletzung	§ 33
Schadensersatz	§ 34
Mitteilungen in Strafsachen	§ 35

Kapitel 2

Rechte

Unterhalt	§ 36
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 37
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 38
Urlaub	§ 39
Mutterschutz, Erziehungsurlaub	§ 40
Dienstzeugnis	§ 41

Teil 4

Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht	§ 42
Rechtsbehelfe	§ 43
Zustellungen	§ 44

Teil 5	
Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses	
Kapitel 1	
Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)	
Beurlaubung aus dienstlichen Gründen	§ 45
Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 46
Sonstige Gründe	§ 47
Verfahren	§ 48
Rechtsfolgen	§ 49
Kapitel 2	
Abordnung, Versetzung und Überleitung	
Abordnung	§ 50
Versetzung	§ 51
Überleitung	§ 52
Kapitel 3	
Wartestand	
Grundbestimmung	§ 53
Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	§ 54
Rechtsfolgen	§ 55
Verwendung im Wartestand	§ 56
Wiederberufung	§ 57
Versetzung in den Ruhestand	§ 58
Ende des Wartestandes	§ 59
Kapitel 4	
Ruhestand	
Grundbestimmung	§ 60
Vorgezogener Ruhestand	§ 61
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 62
Feststellung der Dienstunfähigkeit	§ 63
Anderweitige Verwendung	§ 64
Wiederberufung	§ 65
Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 66
Verfahren und Rechtsfolgen	§ 67
Teil 6	
Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	
Grundbestimmung	§ 68
Entlassung ohne Antrag	§ 69
Entlassung kraft Gesetzes	§ 70
Entlassung auf Verlangen	§ 71
Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 72
Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf	§ 73
Rechtsfolgen	§ 74
Entfernung aus dem Dienst	§ 75

Teil 7	
Schlußbestimmungen	
Zuständigkeiten	§ 76
Ausführungsbestimmungen	§ 77
Inkrafttreten	§ 78

Teil 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	
Grundbestimmung	
Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.	
§ 2	
Geltungsbereich	
Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von	
1.	der Evangelischen Kirche der Union,
2.	einer ihrer Gliedkirchen,
3.	einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder
4.	einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Anstellungskörper- schaft)
zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt wer- den.	
§ 3	
Kirchenbeamtenverhältnis	
(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).	
(2) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Amtsstellung.	

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1	
Allgemeines	
§ 4	
Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	
(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet wer- den, wenn überwiegend Aufgaben von besonderer kirch- licher Verantwortung übernommen werden sollen.	
(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet wer- den	
1.	auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernommen werden sollen,
2.	auf Probe, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchen- beamter zur späteren Verwendung im Kirchenbeamten- verhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit ableisten soll,
3.	auf Widerruf, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kir- chenbeamter einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des Absat- zes 1 eingesetzt werden soll, oder

4. auf Zeit, wenn aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(3) Zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt oder Nebenamt begründet werden.

§ 5

Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und sich zu Wort und Sakrament hält,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 1, soweit die Mitgliedschaft deshalb nicht besteht, weil die Bewerberin oder der Bewerber den dauernden Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft hat,
2. von Absatz 1 Nr. 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche fachliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, und
3. von Absatz 1 Nr. 4, wenn für die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 6

Ernennung

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Einer Ernennung bedarf es ferner

1. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
2. zur ersten Verleihung eines Amtes,
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt und
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Zeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »im Ehrenamt« oder »im

Nebenamt«, bei der Berufung auf Zeit mit dem weiteren Zusatz der Dauer,

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Zusätze nach Nr. 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so ist ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf begründet.

(4) Wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die Überleitung vorbehalten, so ist dieser Vorbehalt in die Ernennungsurkunde aufzunehmen.

(5) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Termin bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 7

Gelöbnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt gemäß den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Kirchenbeamtin und einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 8

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer unzuständigen Stelle oder
2. ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 erfüllt hat oder
2. zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der zuständigen Stelle bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, soweit die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt.

§ 9

Rücknahme der Ernennung

Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte und deshalb der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheint,

3. die oder der Ernante vor der Ernennung gegenüber dem Dienstgeber schuldhaft unrichtige Angaben über die Bekenntniszugehörigkeit, über einen früheren Kirchenaustritt oder einen Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, über die fachliche Vorbildung, insbesondere über abgelegte Prüfungen, oder über die Ordination (Vokation) im kirchlichen Dienst gemacht und nicht berichtigt hatte,
4. nicht bekannt war, daß die oder der Ernante in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr bzw. ihm die Versorgungsbezüge oder die in der Ordination (Vokation) verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder
5. bei einer oder einem nach der Ernennung unter Betreuung Gestellten die Voraussetzungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 10

Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit hat der Dienstvorgesetzte bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der oder dem Ernanten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter zu verbieten. Bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Bei Nichtigkeit nach § 8 Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) Für die Feststellung der Nichtigkeit und für die Rücknahme ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen der oder dem Betroffenen zuzustellen. In den Fällen des § 9 ist eine Entscheidung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes möglich. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, daß die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Amtshandlungen, die die oder der Ernante bis zur Wirksamkeit der Entscheidung nach Absatz 2 ausgeführt hat, sind nicht deswegen unwirksam, weil die Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 11

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

Kapitel 2

Dienstaufsicht, Personalakte

§ 12

Dienstaufsicht

(1) Dienstgeber der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 genannten Anstellungskörperschaften. Dienstverhältnisse nach § 2 Nr. 3 und 4 begründen zugleich Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der jeweiligen Gliedkirche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Kirchenleitung der Gliedkirche, in der der Dienstgeber gelegen ist, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für ihre dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht aus.

§ 13

Einstweilige Maßnahmen

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte oder eines Teils der Dienstgeschäfte verbieten. Die oder der Betroffene soll vorher gehört werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung oder Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet ist.

§ 14

Führung der Personalakte

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert und werden Nebenakten geführt, ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der oder des Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Betroffene oder den Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung

eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der oder des Betroffenen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden; es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die anderweitige Verwendung ein.

§ 15

Einsicht in die Personalakte

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt auch für von ihnen beauftragte Angehörige (Ehegatte, Eltern und Kinder).

(2) Bevollmächtigten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und für deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsicht ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder mit nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, dertart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 16

Laufbahnen

Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 17

Amtsbezeichnungen

(1) Regelungen über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«). Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«). Bei der Verleihung eines neuen Amtes können sie der neuen Amtsbezeichnung die bisherige mit dem entsprechenden Zusatz

hinzusetzen, wenn das übertragene Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt gehört wie das bisherige Amt.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Versetzung oder Überleitung in ein anderes Dienstverhältnis auf Antrag gestatten, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich eine frühere Kirchenbeamtin oder ein früherer Kirchenbeamter ihrer als nicht würdig erweist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 19

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widersprechen würde. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 20

Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß die Anordnung ausgeführt werden, sofern nicht das aufgetragene Verhalten der oder dem Betroffenen erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Von der eigenen Verantwortung ist die oder der Betroffene in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei

wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einer der in § 2 Nr. 3 genannten Anstellungskörperschaften ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstgeber im Rechtsverkehr vertritt.

§ 21

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen. Vorschriften, nach denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen, zu deren Gunsten einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten wegen familienrechtlicher Beziehungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem kirchlichen Disziplinarrecht zusteht.

§ 22

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

§ 23

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihnen zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 24

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Einrichtung haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstgeber Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstgeber nur dann ersatzpflichtig, wenn die oder der Betroffene auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 25

Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchlichem Interesse nicht widerspricht.

(2) Sie bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Die Zustimmung kann bedingt, befristet oder widerrufenlich erteilt werden. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind folgende Nebentätigkeiten:

1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder des Vermögens von Angehörigen sowie eine Testamentsvollstreckung nach dem Tode von Angehörigen,
2. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden und
6. die Übernahme öffentlicher oder kirchlicher Ehrenämter.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen. Die Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 26

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie dürfen ohne Einwilligung des Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn wichtige kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Ver-

hältnisse es erfordern. Regelungen über einen Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Vergütung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 29

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 30

Aufenthaltsanweisung

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 31

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben unverzüglich die Verhinderung anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 32

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zur Rücksichtnahme auf ihr kirchliches Amt verpflichtet. Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sie dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zum eigenen Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 33

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstgeber einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstgeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Dienstgeber anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist und der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin bzw. den Kirchenbeamten abzutreten.

§ 35

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Mitteilung an die oberste Dienstbehörde verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Kapitel 2

Rechte

§ 36

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie in der Form der Besoldung, des Wartegeldes, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 38

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 39

Urlaub

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstgebers zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Die näheren Regelungen werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 40

Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Regelungen über den Mutterschutz der Kirchenbeamtinnen und den Erziehungsurlaub trifft das gliedkirchliche Recht.

§ 41

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, auf Antrag vom letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Betroffenen auch über die ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

Teil 4

Rechtsschutz

§ 42

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingeleitet werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 43

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 44

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der oder des Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch an diese Person zugestellt werden. An sie ist zuzustellen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder um Prozeßbevollmächtigte handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 5

Veränderungen
des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge
(Freistellung)

§ 45

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet, in besonderen Fällen auch unbefristet, ohne Besoldung beurlaubt werden.

§ 46

Beurlaubung und Teilbeschäftigung
aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können auf ihren Antrag ohne Besoldung beurlaubt werden, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(2) Die Beurlaubung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ein Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Während einer Freistellung darf nur solchen Nebentätigkeiten zugestimmt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Freistellung soll auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung auch ohne die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und abweichend von Absatz 2 gewährt werden kann.

§ 47

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 45 und 46 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 48

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle.

(2) Die Freistellung beginnt, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen die Entscheidung über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 49

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren die Betroffenen die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Während der Beurlaubung unterstehen die Betroffenen, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 45, der Disziplinaraufsicht ihrer Kirche.

Kapitel 2

Abordnung, Versetzung und Überleitung

§ 50

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstgeber bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstgeber verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 51

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstgebers gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstgebers versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgabe einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Aufgabengebiet davon berührt werden, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstgebers versetzt werden,

wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

§ 52

Überleitung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können in den Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstgebers übergeleitet werden, wenn die beteiligten Dienstgeber dies vereinbaren. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Die Übernahme von Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten eines kirchlichen Dienstgebers außerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder von Beamtinnen oder Beamten eines sonstigen Dienstgebers in den Dienst eines der in § 2 genannten Dienstgeber ist im Wege der Überleitung möglich. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt oder das Beamtenverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt.

(3) Bei der Berufung von ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ein Pfarrdienstverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Überleitung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 51 Absatz 2 gegeben ist, ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch mit geringerem Endgrundgehalt, bei dem bisherigen Dienstgeber nicht zur Verfügung steht und die Überleitung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstgebers erfolgen soll; in diesem Fall ist die oder der Betroffene vorher zu hören. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Überleitung in den Dienst eines anderen Dienstgebers innerhalb der Evangelischen Kirche der Union unter Bezugnahme auf den Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union erfolgt.

Kapitel 3

Wartestand

§ 53

Grundbestimmung

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. sich eine Versetzung oder Überleitung in einem Fall des § 51 Absatz 2 als nicht durchführbar erweist oder
2. eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Versetzung oder Überleitung nach den §§ 51 und 52 nicht möglich sind.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(3) Die Versetzung in den Wartestand ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach § 51 Absatz 2 zulässig.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauf-

tragte Stelle kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 54

Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter können vom Rat jederzeit in den Wartestand versetzt werden oder ihre Versetzung in den Wartestand verlangen, wenn zwischen ihnen und dem Rat sachliche Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach gliedkirchlichem Recht zu bestimmenden leitenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Konsistorien (Landeskirchenämter) und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 55

Rechtsfolgen

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Mit Beginn des Wartestandes endet die Pflicht der Betroffenen zur Leistung des bisherigen Dienstes. Sie erhalten Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

§ 56

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Beschäftigungsauftrag). Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Beschäftigungsauftrag Folge zu leisten.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 57

Wiederberufung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. § 65 Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung nach § 56 Absatz 1 gehemmt.

(4) §§ 60 bis 63 und 65 bis 67 bleiben unberührt.

§ 59

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 57),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 68).

* Kapitel 4

Ruhestand

§ 60

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit die Gliedkirchen nicht etwas anderes bestimmt haben, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß die Betroffenen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der oder des Betroffenen für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinauschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Lehrkräften längstens bis zum Ablauf des Schuljahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Gliedkirchen können bei einem besonderen Notstand der Kirche bestimmen, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 61

Vorgezogener Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß einem Antrag nach Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die oder der Betroffene unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzu zu verdienen.

(2) § 60 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 62

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten an mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitstage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(3) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der Dienstvorgesetzte die Betroffene oder den Betroffenen für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an diese Erklärung nicht gebunden. Sie kann andere Beweise erheben, insbesondere ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

§ 63

Feststellung der Dienstunfähigkeit

(1) Hält der Dienstvorgesetzte oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten für dienstunfähig und wird die Versetzung in den Ruhestand nicht nach § 62 Absatz 3 beantragt, so teilt der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Stelle der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter mit, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand sind anzugeben.

(2) Werden innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt, die bzw. der die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren hat. Die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen. Die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so tritt die oder der Betroffene mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand.

§ 64

Anderweitige Verwendung

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der oder dem Betroffenen ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß die oder der Betroffene den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der oder dem Betroffenen unter Beibehaltung des bisherigen Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb der bisherigen Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der oder dem Betroffenen die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 65

Wiederberufung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, dieser Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand und vor Vollendung des 63. Lebensjahres beim früheren Dienstgeber die erneute Berufung zum Dienst, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) § 62 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben.

(3) §§ 62, 63 und 65 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60, § 61 Absatz 1 und § 63 Absatz 6 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

Teil 6

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 68

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 69

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das Gelöbnis (§ 7) abzulegen, oder
2. wenn sie bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit der Zustimmung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen zugestellt worden ist, wirksam.

§ 70

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten, sofern die oberste Dienstbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstgebers aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstgeber nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, ohne nach § 51 Absatz 2 versetzt oder nach § 52 Absatz 1 übergeleitet zu werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 des Pfarrdienstgesetzes Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung

und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war,

5. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird oder
6. bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Vorliegen der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 71

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstgeber schriftlich auf dem Dienstweg erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 72

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können auch entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit,
3. Dienstunfähigkeit, wenn der oder die Betroffene nicht in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Dienststelle, wenn eine anderweitige Verwendung, eine Versetzung und eine Überleitung nicht möglich sind.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigung

von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(4) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle, die Ent-

lassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(5) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze, so sind sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würden, entlassen. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 72 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Der Widerruf wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Dies gilt nicht bei Bestehen einer dauernden Dienstunfähigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird, entlassen.

§ 74

Rechtsfolgen

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung belassen werden. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 75

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 7

Schlußbestimmungen

§ 76

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich. Die Ausführungsbestimmungen können dieses Kirchengesetz ergänzen.

(2) Soweit die Evangelische Kirche der Union für die in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keine Ausführungsbestimmungen erläßt, finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchen-

beamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Inwieweit in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 78

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz bestimmt wird.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 123* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 6. Juni 1998.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird vor dem Wort »Mitgliedern« die Zahl »50« eingefügt.
 - b) In Nr. 4 wird die Zahl »20« durch das Wort »zehn« ersetzt.
2. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat bestimmt unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen, wie viele Mitglieder von den Synoden der Gliedkirchen jeweils zu wählen sind, mit der Maßgabe, daß auf jede Gliedkirche mindestens drei Mitglieder entfallen. Nicht mehr als ein Drittel der jeweils zu wählenden Mitglieder dürfen Theologen sein.
3. In Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl »20« gestrichen.
4. Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Präses gehört der folgenden Synode auch dann als Mitglied an, wenn er nicht nach Artikel 11 Absatz 1 Mitglied geworden ist.

5. In Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und in Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort »Ziffer«, in Artikel 25 Absatz 1 wird das Wort »Ziffern« durch »Nr.« ersetzt.

6. In Artikel 17 wird das Wort »widersprechen« durch »widerspricht« ersetzt.

§ 2

Bei der Bildung der Synode, deren Amtsdauer am 1. Mai 2000 beginnt, sind die in § 1 Nr. 1 bis 4 getroffenen Änderungen bereits zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 1. Juli 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 124* Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKKBG).

Vom 6. Juni 1998.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 2	Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 3	Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 4	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 5	Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
Artikel 6	Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 7	Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen
Artikel 8	Übergangsbestimmungen
Artikel 9	Aufhebung von Kirchengesetzen
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1**Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2**Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes****§ 1**

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat ernannt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden von der Kirchenkanzlei ernannt, wenn der Rat im Einzelfall der Besetzung einer freien Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugestimmt hat.

§ 2

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union können auf Antrag auch ohne die in §§ 45 und 46 KBG genannten Gründe freigestellt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Eine Teilbeschäftigung kann auch in der Weise geregelt werden, daß für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst bei Zahlung der verminderten Besoldung gewährt wird.

§ 3

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 3**Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

In Artikel 18 Absatz 4 wird das Wort »versetzt« durch »übergeleitet« ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte »zum Kirchenbeamten berufen worden ist« durch »zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden ist (Kirchenbeamter)« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 und in § 4 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte »Dienst- oder Anwärterbezüge« durch »Besoldung oder Anwärterbezüge« ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 S. 281, 444), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1997 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 4 werden die Worte »Teilbeschäftigung und« gestrichen.
 - b) Die Überschrift des § 19 erhält die Fassung »Kirchenaufsichtliche Genehmigung«.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die von einer der in § 2 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Anstellungskörperschaften zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden sind (Kirchenbeamte).

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4**Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen**

(1) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.

(2) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

4. In § 6 werden die Worte »durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist«, durch »in der Regelung über die Laufbahnen nach § 16 des Kirchenbeamtengesetzes« ersetzt.
5. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.
6. In § 9 Satz 1 wird das Wort »Freistellung« durch »Beurlaubung« ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort »Überführung« durch »Versetzung oder Überleitung« ersetzt:
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung »Kirchenaufsichtliche Genehmigung«.
 - b) In Satz 1 werden die Worte »kirchlicher Körperschaften in Sachen der Kirchengemeindebeamten« durch »von Anstellungskörperschaften im Sinne von § 2 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes« ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union**

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (ABl. EKD 1992 S. 5), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1994 (ABl. EKD 1994 S. 255), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird aufgehoben.

Artikel 7**Neufassung geänderter Kirchengesetze
und Verordnungen**

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 6 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8**Übergangsbestimmungen**

§ 1

Die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes finden auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Anwendung. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs bestimmen, daß Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 9**Aufhebung von Kirchengesetzen**

Aufgehoben werden:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 192), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD S. 198, 260),
2. die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. EKD 1992 S. 5), geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487),
3. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenrechts vom 4. Februar 1958 (ABl. EKD S. 157),
4. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Februar 1982 (ABl. EKD S. 108),
5. die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 (ABl. EKD S. 629), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 13. April 1988 (MBl. BEK S. 45),
6. die Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union (Urlaubsordnung) vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD S. 331),
7. die Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten vom 4. Februar 1998 (ABl. EKD S. 160).

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1999 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Artikel 2 § 3 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.
Berlin, den 6. Juni 1998

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

**Nr. 125* Kirchengesetz über die Vermögens- und
Finanzverwaltung (VFVG).
Vom 6. Juni 1998.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Kirchengesetzes

Gegenstand dieses Kirchengesetzes sind Grundsätze der Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelischen Kirche der Union, der Gliedkirchen, der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der von diesen gebildeten Verbände, soweit die Gliedkirchen nicht eigenes Recht erlassen haben.

§ 2

Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung

(1) Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

(3) Das kirchliche Grundvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

(4) Aus dem kirchlichen Vermögen sind angemessene Erträge zu erwirtschaften, alle Einnahmen sind ordnungsgemäß zu erfassen und unter Beachtung der kirchlichen Notwendigkeiten und der gebotenen Wirtschaftlichkeit nur für die Zwecke einzusetzen, für die sie jeweils bestimmt sind; Geldvermögen ist sicher anzulegen.

(5) Die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ist durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Bewirtschaften der Einnahmen und Ausgaben zu sichern.

(6) Über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung ist Rechenschaft zu geben.

(7) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

§ 3

Leitung und Aufsicht

(1) Die Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung

(Grundordnung, Kirchenverfassung), besondere Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) Die Aufsicht über Kirchenkreise, Kirchengemeinden sowie deren Verbände regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung, Kirchenverfassung) und anderen Kirchengesetzen.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von nicht ermächtigten Personen abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet.

§ 4

Widmung, Nutzung und Entwidmung
gottesdienstlicher Räume

Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), sind diesem Zweck zu widmen und entsprechend zu nutzen. Soll eine Gottesdienststätte auf Dauer der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden, ist sie zu entwidmen.

§ 5

Friedhöfe

Kirchliche Friedhöfe sind als besonderes Zweckvermögen der kirchlichen Bestattung gewidmet.

§ 6

Stiftungen

Stiftungsvermögen, dessen Ertrag einem besonderen Zweck gewidmet ist, ist von dem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters.

§ 7

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung des zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendigen Finanzbedarfs und regelt dessen Deckung. Er wird vor Beginn des Haushaltsjahres beschlußmäßig durch das Leitungsorgan festgestellt; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Für Werke und Einrichtungen kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden.

(4) Im Zuge von Verwaltungsreformen und zur Entwicklung neuer Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft können mit Genehmigung des Konsistoriums (des Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) Abweichungen von den geltenden Grundsätzen zugelassen werden; dabei müssen Umfang und Grenzen der Abweichung geregelt werden.

§ 8

Rechnungsprüfung und Entlastung

Die Jahresrechnungen sind von den für die Aufsicht zuständigen Stellen zu prüfen; den Beteiligten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen Entlastung zu erteilen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Der Rat wird ermächtigt, für die Evangelische Kirche der Union und für die Gliedkirchen, die dies beantragen, eine Verordnung zur Ausführung dieses Kirchengesetzes zu erlassen. Der Rat kann die betroffenen Gliedkirchen ermächtigen, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen, sofern es mit Rücksicht auf die Struktur der Gliedkirche erforderlich ist.

(2) Die Gliedkirchen, die die Verordnung gemäß Absatz 1 für sich in Kraft setzen lassen, können erforderliche Durchführungsbestimmungen selbst erlassen. Der Rat kann eine Durchführungsbestimmung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkanzlei erlassen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1998 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten gleichzeitig außer Kraft:

1. Verordnung zur Regelung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 5. Dezember 1978 (ABl. EKD 1979 S. 3),
2. Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (Kirchliche Verwaltungsordnung) vom 5. September 1972 (MBI. BEK 1973 S. 75 und 1974 S. 8),
3. Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 4. Dezember 1974 (MBI. BEK 1975 S. 55).

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 126* Beschluß über die Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen.

Vom 6. Juni 1998.

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen, nämlich

1. Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV)
Vom 27. November 1996
2. Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes
Vom 27. November 1996

3. Verordnung zur Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg
Vom 27. November 1996
 4. Verordnung zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht über das Kloster Stift zum Heiligengrabe
Vom 27. November 1996
 5. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes
Vom 27. November 1996
 6. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union
Vom 27. November 1996
 7. 5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band
Vom 5. Februar 1997
 8. 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes
Vom 5. Februar 1997
 9. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung
Vom 5. Februar 1997
 10. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
Vom 5. Februar 1997
 11. Verordnung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union
Vom 5. Februar 1997
 12. Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
Vom 15. Oktober 1997
 13. Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes
Vom 10. Dezember 1997
 14. Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten
Vom 4. Februar 1998
- werden gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.
- Berlin, den 6. Juni 1998

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

S c h n e i d e r

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 127* Muster einer Ordnung: »Ökumene«.

Artikel I

Grundlegung

Das griechische Wort Ökumene (= bewohnte) bezeichnet ursprünglich die ganze bewohnte Erde. Später wird unter Ökumene die ganze Christenheit, die universale Kirche, verstanden. Beide Bedeutungen sind aufeinander bezogen: Allen Menschen gelten Zeugnis und Dienst der Kirche. Um der Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses und Dienstes willen hat es sich die neuere ökumenische Bewegung zur Aufgabe gesetzt, die getrennten Kirchen einander näherzubringen und so die im Glauben schon gegebene Einheit aller Christen auch als wachsende Gemeinschaft zu leben. Sie ist bestrebt, der Sendung der Kirche zu entsprechen: durch Stärkung der Mission, praktische Hilfe und durch den Dienst an der Einheit der Kirchen. Es geht in der Ökumene um »die gesamte Arbeit der gesamten Kirche in der Verkündigung des Evangeliums für die gesamte Welt« (Toronto-Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1950).

A. Das biblische Zeugnis

Schon im Alten Testament wird die Erwählung des Gottesvolkes Israel in eine weltweite Perspektive gestellt: In der Berufung Abrahams »sollen gesegnet werden alle Völker« (1 Mose 12,2b). Wiederholt wird die Teilhabe anderer Völker am Heil angekündigt. Nach Jes 2,2-4/Mich 4,1-3 werden die Völker nach Jerusalem strömen, um die von Zion ausgehende Tora Gottes zu lernen. Die Aufgabe des »Gottesknechtes« ist es nach Jes 42,1, das Recht unter die Völker zu bringen. Nach Jes 49,6 soll er zum »Licht der Völker« werden und Gottes Heil bis an die Enden der Erde bringen. Das Jonabuch lehrt, Gottes Erbarmen selbst mit Ninive für möglich zu halten und in seine Freude über deren Buße und darauf folgende Errettung einzustimmen.

Im Neuen Testament wird die Sendung der Kirche begründet. Die Jünger erhalten Anteil an Jesu eigener Sen-

dung: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch« (Joh 20,21). Diese Sendung überschreitet die Grenzen des jüdischen Volkes. Während der irdische Jesus seine Sendung auf Israel ausrichtete, weist der »Missionsbefehl« des Auferstandenen die Jünger an »alle Völker« (Mt 28,16-20). Allen gilt das Evangelium.

Die Sendung der Gemeinde setzt ihre Einheit voraus. Sie wird vielfältig beschrieben. Für seine Jünger und für die, »die durch ihr Wort an mich glauben werden«, bittet Jesus im »hohepriesterlichen Gebet«, »damit sie alle eins seien« (Joh 17,20 ff). Diese Einheit besteht darin, daß Christus »in ihnen« ist und sie »in ihm«. Die Gemeinde in Ephesus wird an die schon gegebene Einheit erinnert: »... ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller...« Darum soll sie darauf bedacht sein, »zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens« (Eph 4,3 ff). Und Paulus mahnt die Korinther: »... läßt keine Spaltungen unter euch sein, sondern haltet aneinander fest in einem Sinn und in einer Meinung« (1 Kor 1,10). Die dringlichen Ermahnungen zur Einigkeit lassen erkennen, wie bedroht diese immer wieder war. Das galt z. B. für die Gemeinschaft von Heiden- und Judenchristen. Ihre unterschiedliche Praxis des jüdischen Gesetzes, besonders in der Frage der Beschneidung, führte zu einem ersten großen Konflikt (vgl. Gal 2,11 ff), der die ganze paulinische Mission in Frage stellte. Er konnte auf dem sogenannten »Apostelkonzil« in Jerusalem beigelegt werden (Gal 2,1 ff, Apg 15). Die Einigung zeigt, daß trotz bedeutender Unterschiede in Lehre und Praxis die Gemeinschaft in und zwischen den Gemeinden gewahrt werden kann.

B. Die geschichtliche Entwicklung

Eine in ihrer Lehre und Struktur einheitliche Kirche hat es nie gegeben. Bereits das Nebeneinander der vier Evangelien, der paulinischen und nachpaulinischen Gemeindestrukturen, der Gegensatz zwischen paulinischer Theologie und der Lehre des Jakobusbriefes sowie die Eigenart des

johanneischen Schrifttums spiegeln eine Vielfalt in der ältesten Christenheit, die sich in der weiteren Geschichte der Kirche in wechselnden Ausprägungen fortgesetzt und nie zu bestehen aufgehört hat.

Die Entwicklung in der alten Kirche ist wesentlich durch die Auseinandersetzung mit solchen Lehren und ihren Anhängern geprägt, mit denen eine Gemeinschaft nicht möglich war (Häresien, z. B. Gnosis, arianische Lehren). In diesem Zusammenhang entstand im 2. Jahrhundert als eine Norm für die Gemeinschaft der Christen die Sammlung verbindlicher neutestamentlicher Schriften (Kanon). Die großen Ökumenischen Konzile des 4. und 5. Jahrhunderts (Nicäa 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalkedon 451) formulierten in strittigen Fragen die christliche Lehre mit dem Anspruch auf ökumenische und reichsrechtliche Geltung im römischen Reich.

Einen wesentlichen Einschnitt bedeutete das 1054 eingetretene Schisma zwischen orthodoxer Ostkirche und römisch-katholischer Westkirche, das trotz verschiedener Einigungsbemühungen bisher nicht überwunden werden konnte. Im Mittelalter verteidigte die Kirche die Einheit der Christenheit auch durch blutige Ketzerverfolgungen. Sie trafen auch Bewegungen, die damals oder später zu Kirchenbildungen führten wie die der Waldenser und Hussiten.

Durch die Reformation endete im 16. Jahrhundert die bis dahin dauernde relative Einheit der abendländischen Christenheit. Die von den Reformatoren ins Werk gesetzte Erneuerung der Kirche gelang nur teilweise und führte stattdessen zur Trennung in die Römisch-katholische und die reformatorischen Kirchen. Auf dem Boden der Reformation entwickelten sich lutherische und reformierte Kirchentümer und – in England – die Anglikanische Kirche. Auf dem »linken Flügel« der Reformation, der sogenannten Täuferbewegung, kam es neben gescheiterten Anfängen allmählich zur Bildung von Freikirchen.

Unionsgespräche zwischen reformatorischen und römisch-katholischen und auch orthodoxen Theologen gab es bereits im Reformationsjahrhundert. Sie waren ebenso erfolglos wie die späteren Unionsbestrebungen von christlichen Humanisten und Aufklärern. Innerprotestantisch kam es Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland zu einer Reihe von Unionskirchen verschiedenen Typs. Unionskirchen unterschiedlicher Herkunft und Entstehungszeit gibt es auch in anderen Ländern und Kontinenten.

Ebenfalls im 19. Jahrhundert führten das Verlangen nach christlicher Einheit und die Herausforderungen der Zeit zur Bildung internationaler und zum Teil auch interkonfessioneller christlicher Verbände: 1846 wurde die »Evangelische Allianz« als Bruderbund des Gebetes und des Kampfes gegen den Unglauben« gegründet, 1855 der Weltbund CVJM/YMCA, 1895 der Christliche Studentenweltbund, 1898 der Weltbund Christlicher Verbände Junger Frauen. Sie und andere Zusammenschlüsse gehören zur Vorgeschichte der neueren ökumenischen Bewegung. Für diese wurde auch die wachsende Missionsbewegung von besonderer Bedeutung und die seit 1879 durchgeführten internationalen Missionskonferenzen. Solche Internationalisierungen standen im Zusammenhang mit Tendenzen der Zeit, die etwa in der ersten Weltausstellung 1851, der Gründung des Roten Kreuzes und der »Internationale« der Arbeiterschaft 1864 oder auch in den ersten Olympischen Spielen der Neuzeit 1896 ihren Ausdruck fanden.

Die ökumenische Bewegung entwickelte sich im 20. Jahrhundert weltweit. Auf der ersten Weltmissionskonferenz in Edinburgh 1910 wurden drei ökumenische Grundanliegen formuliert, die bis heute bestimmend geblieben sind: Evangelisation, Einsatz für Frieden und soziale Gerechtigkeit, Förderung der Einheit der Kirche. Diese Grund-

anliegen fanden Gestalt in den Weltmissionskonferenzen (ab 1910) und der Gründung des Internationalen Missionsrates (1921), in der Bewegung für Praktisches Christentum (Life and Work, ab 1920) und in der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order, ab 1910).

1925 kam es zur ersten Weltkirchenkonferenz für Praktisches Christentum in Stockholm. Ihr folgte 1927 die Weltkirchenkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lausanne. Hier kam es zu ersten verpflichtenden Begegnungen von Kirchen (und nicht nur von christlichen Verbänden). Die Arbeit ihrer Fortsetzungsausschüsse führte 1937 zu zwei weiteren Weltkonferenzen beider Bewegungen in Oxford bzw. Edinburgh. Auf ihnen wurde u. a. beschlossen, die Bildung eines »Rates der christlichen Kirchen« vorzubereiten, in dem beide Bewegungen zusammengeführt werden sollten.

Verzögert durch den 2. Weltkrieg wurde 1948 in Amsterdam der »Ökumenische Rat der Kirchen« (ÖRK) gegründet, dem zunächst 147 evangelisch geprägte und orthodoxe Kirchen angehörten. Für die Mitgliedschaft galt die vom CVJM/YMCA übernommene weite Basisformel: »Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen.« Diese Basis wurde 1961 auf der Vollversammlung in Neu Delhi ergänzt: »Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.« Seither haben der ÖRK und seine Zentrale in Genf durch zahlreiche Konferenzen, Studien, Programme und Verlautbarungen die ökumenische Bewegung weitergeführt. Auf der dritten Vollversammlung in Neu Delhi (1961) traten die orthodoxen Kirchen Osteuropas und etliche »Junge Kirchen« aus den ehemaligen Missionsgebieten dem ÖRK bei. Der Internationale Missionsrat wurde in den ÖRK integriert. (Vgl. Reinhard Frieling: Der Weg des ökumenischen Gedankens. Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 10. Göttingen 1992).

Innerprotestantische Lehrgespräche haben 1973 zur »Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa« geführt (»Leuenberger Konkordie«). Durch ihre Zustimmung zu dieser Konkordie gewähren die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) verbundenen lutherischen, reformierten, unierten und methodistischen Kirchen sowie die Kirche der Böhmisches Brüder und die der Waldenser einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Grundlage der Konkordie ist – gemäß der Augsburger Konfession von 1530, Artikel VII –, »die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente«, die es erlaubt, frühere gegenseitige Verwerfungen als den heutigen Partner nicht mehr treffend zu erkennen und verbleibende Unterschiede oder Gegensätze als nicht mehr kirchentrennend zu erklären. Diese Methode hat sich ökumenisch als richtungsweisend erwiesen. Sie bewährte sich z. B. bei den Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Kirche von England, den Altkatholiken und den Mennoniten.

Außer der Römisch-katholischen Kirche gehören auch einige andere Kirchen dem ÖRK nicht an, darunter die meisten Kirchen der Pfingstbewegung und die meisten der neuen, sogenannten »Unabhängigen Kirchen« Afrikas.

Trotz mancher unerfüllt gebliebener Erwartungen hat die ökumenische Bewegung in nahezu allen Kirchen das Bewußtsein tief verankert, daß alle Christen durch die in Christus vorgegebene Einheit miteinander verbunden sind und sie als zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufene die Aufgabe haben, dieser Einheit sichtbaren Ausdruck zu geben.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Neben dem ÖRK gibt es eine Fülle ökumenischer Organisationen und Aktivitäten. Zu ihnen gehören z. B. der Lutherische und der Reformierte Weltbund, die ihrerseits untereinander und mit anderen Kirchen Dialog und Gemeinschaft suchen, und ökumenische Organisationen wie die Missionswerke, der Weltbund der Bibelgesellschaften, die Weltbünde der Jugend-, Frauen- und Männerwerke und Friedensdienste.

In eigener Weise nimmt auch die Römisch-katholische Kirche an der ökumenischen Bewegung teil. Besonders seit dem II. Vatikanischen Konzil weiß sie sich »mit unwiderstehlicher Entschlossenheit« der ökumenischen Bewegung verpflichtet. Zur Förderung des »Ökumenismus« wurde nach dem Konzil das »Sekretariat für die Einheit der Christen« (jetzt: »Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen«) gegründet. Obwohl sich die Römisch-katholische Kirche bisher nicht dazu entschließen konnte, dem ÖRK beizutreten, gibt es doch zahlreiche Kontakte und eine partielle Zusammenarbeit; z. B. arbeiten in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung offizielle Vertreter der Römisch-katholischen Kirche mit. Darüber hinaus sucht die Römisch-katholische Kirche bevorzugt den bilateralen Dialog und engagiert sich in Dialogkommissionen mit nahezu allen Konfessionsfamilien.

Wie in anderen Ländern entfaltet sich die ökumenische Praxis in Deutschland auf verschiedenen Ebenen und in vielfältiger Weise. Genannt seien:

I. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland

In der Folge der Gründung des ÖRK schufen die evangelischen Landeskirchen, die orthodoxen Kirchen und die meisten Freikirchen 1948 die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK). Nach und nach entstanden solche Arbeitsgemeinschaften auch auf regionaler und lokaler Ebene. Mit der ökumenischen Neuorientierung der Römisch-katholischen Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil trat auch diese der ACK bei. Die Grundlage der Zusammenarbeit ist entsprechend dem Artikel 1 der Verfassung des ÖRK formuliert: Die in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen »bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind: zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.« Die ACK bemüht sich um die theologischen Grundlagen ökumenischer Arbeit, sorgt für authentische Information ihrer Mitglieder und ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewußtsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich. Zum Beispiel ist der Konziliare Prozeß für »Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung« wesentlich durch die ACK gefördert worden.

2. Evangelisch-römisch-katholische Beziehungen

Wegen der konfessionellen Größenverhältnisse in Deutschland kommt den Beziehungen zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche eine besondere Bedeutung zu. Sie kamen zunächst mühsam in Gang. Erst nach den vielen gemeinsamen Erfahrungen evangelischer und römisch-katholischer Christen im 2. Weltkrieg und vor allem nach dem II. Vatikanischen Konzil wurden diese Beziehungen vielfältig ausgebaut. Seit den zwanziger Jahren fördert die Una-Sancta-Bewegung in zahlreichen regionalen

Gruppen, in denen evangelische und römisch-katholische Theologen und Laien zusammenarbeiten, das gemeinsame Gebet und das Bewußtsein der Einheit. Seit 1946 existiert der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und römisch-katholischer Theologen (ÖAK). Nach der Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der EKD 1980 wurde der ÖAK beauftragt, die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts einer theologischen Prüfung zu unterziehen. Aus diesem Auftrag erwuchs die Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, die eine weitgehende Konvergenz in wesentlichen kontroverstheologischen Fragen aufzeigte und sowohl von den evangelischen Landeskirchen als auch von der Deutschen Bischofskonferenz im wesentlichen positiv aufgenommen wurde. Die Bearbeitung theologischer Probleme und das interkonfessionelle Gespräch werden auch durch die Theologischen Fakultäten und besondere Institute gefördert: 1947 wurde für diese Aufgaben das »Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes« in Bensheim gegründet, 1957 auf römisch-katholischer Seite das »Johann-Adam-Möhler-Institut für Konfessions- und Diasporakunde« in Paderborn. Zwischen dem Rat der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz bestehen geregelte Kontakte über alle gemeinsam bewegenden Fragen. Ähnliche Kontakte gibt es zwischen den Leitungen der einzelnen Landeskirchen und den entsprechenden Diözesen. Solche Zusammenarbeit ermöglichte z. B. ab 1971 eine gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare. (Vgl. Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen. Hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. 1995.) Angesichts besonderer Ereignisse oder Herausforderungen sind, zum Teil unter Mitwirkung der ACK, eine Fülle gemeinsamer Denkschriften und »Worte« erarbeitet worden, z. B. das Wort »Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit« (1997).

3. Ökumenische Partnerschaften

Partnerschaften zu Kirchen, die aus der Mission hervorgegangen sind, aber auch zu weiteren Kirchen in anderen Ländern und Kontinenten, haben sich in reicher Zahl entwickelt. Dazu gehören neuerdings auch interkonfessionelle Partnerschaften. Alle Landeskirchen, häufig auch ihre Kirchenkreise und Gemeinden, sind durch geregelte Partnerschaften mit mehreren solcher Kirchen verbunden. Ein wesentliches Instrument für die Ausgestaltung dieser Partnerschaften sind die Missionswerke, aber auch, im Blick auf die evangelischen Minderheitskirchen in Europa und Lateinamerika, das Gustav-Adolf-Werk. Zwischen den beteiligten Partnerkirchen herrscht ein reger Besuchsverkehr, und es kommt zu einem längerfristigen Austausch kirchlicher Mitarbeiter. Darüber hinaus gibt es für die »reichen« Kirchen viele Gelegenheiten für praktische Hilfen. Ziel der Partnerschaften ist es, sich gegenseitig im Zeugnis und Dienst zu stärken.

4. Ökumene vor Ort

Zeugnis und Dienst der Kirche werden wesentlich von den Ortsgemeinden getragen. Das gilt auch für die ökumenische Bewegung, an der Gemeinden, Kirchenkreise und übergemeindliche Gruppen in unterschiedlicher Weise teilhaben. Dazu einige Beispiele:

- a) In zahlreichen Gemeinden existieren *ökumenische Arbeitskreise*, die unterschiedliche ökumenische Themen besprechen, um nachbarschaftliche Beziehungen zu Gemeinden anderer Konfessionen im Nahbereich bemüht sind und nicht selten bestimmte Projekte anregen und tragen.

- b) Vertrauensvolle nachbarschaftliche Kontakte schaffen die Grundlage für *gemeinsame Gottesdienste*, die vielerorts aus besonderem Anlaß stattfinden. Sie werden dadurch unterstützt, daß die neueren evangelischen und römisch-katholischen Gesangbücher einen Grundbestand ökumenischer Lieder enthalten. Es sind in aller Regel Wortgottesdienste, die nicht am Sonntagvormittag stattfinden, weil zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche noch keine Abendmahlsgemeinschaft erreicht werden konnte und die Erfüllung der Sonntagspflicht für römisch-katholische Christen eine Teilnahme an der Messe erfordert.
- c) In vielen Gemeinden sind die weltweiten *ökumenischen Gebetszusammenkünfte* verankert: die Gebetswoche für die Einheit der Christen, die Allianz-Gebetswoche und der Weltgebetstag der Frauen. Sie führen mit Christen anderer Konfessionen zusammen und sind begleitet von Information und Verkündigung.
- d) Die tief in der ökumenischen Bewegung verwurzelte Verantwortung für die ganze Welt ist auch in den Ortsgemeinden gewachsen. Sie hat z. B. in dem »*Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung*« Ausdruck gefunden, der in zahlreichen Gemeinden und über sie hinaus zur Bildung von Friedensgruppen, Eine-Welt-Läden o. ä. geführt hat. Angesichts krasser wirtschaftlicher Unterschiede, der Verelendung weiter Regionen, kriegerischer Auseinandersetzungen und ökologischer Gefahren verwickeln die Themen dieses Prozesses in Fragen nach den ökonomischen und politischen Ursachen weltweiter Ungerechtigkeit und Bedrohungen. In der jährlichen Friedensdekade gegen Ende des Kirchenjahres wird jeweils ein aktuelles Thema in den Vordergrund gerückt, das auch den Gottesdienst, meist am Buß- und Bettag, prägt.
- e) Eine besondere Verantwortung ist vielen Gemeinden aus dem *Zusammenleben mit Ausländern* erwachsen. Die neuere Migrationsbewegung hat auch zur Bildung christlicher Gemeinden unterschiedlicher Traditionen geführt, zu denen eine Beziehung aufzubauen ist. Darüber hinaus ist der Dienst der Gemeinden z. B. durch die Nähe von Flüchtlingsunterkünften herausgefordert.
- f) Auch durch Kollekten und Spenden sind die Gemeinden an ökumenischen Aufgaben beteiligt. Die Kollekten z. B. für »Brot für die Welt«, die Arbeit der Missionswerke, für zwischenkirchliche Hilfe und der Einsatz von Kirchensteuermitteln für den »Kirchlichen Entwicklungsdienst« (KED) wecken und stärken, besonders wenn sie mit entsprechenden Abkündigungen und aktuellen Informationen verbunden werden, das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung.
- g) Jede Beteiligung an ökumenischen Aufgaben kann der Beginn für ein »*ökumenisches Lernen*« in der Gemeinde sein. Dabei geht es darum, daß durch Information und Gespräch, Begegnung und Aktion eine neue Beziehung zu Menschen oder Sachverhalten entwickelt wird. Ziel ist es, daß die ökumenische Perspektive, die zu unserem Glauben gehört, im Leben der Gemeinde entdeckt, gelebt und gestaltet wird.

Artikel III

Besondere Probleme

Die drei grundlegenden Ziele der ökumenischen Bewegung: Evangelisierung der Welt (Missionsbewegung), wirksamer Dienst der Kirchen für mehr Gerechtigkeit und Frieden (Bewegung für Praktisches Christentum) und die Wiedergewinnung der Einheit der Kirche sind jeweils mit besonderen Problemen behaftet, die bis in die Gemeinden

hinein zu Auseinandersetzungen über theologische Fragen und den Weg der Kirche führen.

1. Mission und Dialog

Die Christenheit lebt in verschiedenen Kulturen und in der Nachbarschaft anderer Religionen und Weltanschauungen. Das stellt immer wieder von neuem vor die Frage nach dem Auftrag und Beitrag der Christen und Kirchen in dieser vielfältigen Welt. Diese Frage ist z. B. in einer von der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebenen Studie: »Religionen, Religiosität und christlicher Glaube« (1991), unter den Stichworten Mission, Dialog und Konvivenz (= Zusammenleben) erörtert worden. Bleibend ist der Auftrag zum Zeugnis des Glaubens (Mission). Der Dialog hat zum Ziel, die Kenntnis voneinander zu vertiefen, gegenseitige Vorurteile abzubauen und so ein friedliches Miteinander zu fördern. In der Konvivenz geht es um gegenseitige Hilfeleistung, wechselseitiges Lernen und gemeinsames Feiern in dem Wissen darum, daß auch andere Religionen von der Herrschaft und Fürsorge Gottes umschlossen sind. Allerdings ist das Verhältnis von Mission zu Dialog und Konvivenz in der ökumenischen Diskussion umstritten. Es wird der Vorwurf erhoben, mit einer solchen Fassung des christlichen Auftrags werde die Einzigartigkeit und Heilsnotwendigkeit des christlichen Glaubens verleugnet. Darum muß an einer Theologie der Religionen intensiv weitergearbeitet werden.

2. Heil und Wohl

In der neueren Missionsbewegung setzte sich allgemein ein »ganzheitliches« Missionsverständnis durch (Heil und Wohl). Es umfaßt das Ziel der Bekehrung und soziale Dienste zur Veränderung der jeweiligen Verhältnisse. In dem Maße, in dem das Armuts- und Entwicklungsproblem bewußt wurde, traten diese Dienste immer stärker in den Vordergrund und stellten z. T. die früheren Prioritäten der Mission in Frage. Diese Entwicklung wurde besonders von pietistischen Positionen aus heftig kritisiert und führte zu einem tiefgehenden Konflikt zwischen »Evangelikalen« und »Ökumenikern«. Unterdessen sind beide Lager wieder stärker in der Einsicht verbunden, daß Heil und Wohl nicht als Alternativen verstanden werden dürfen.

3. Gerechtigkeit und Frieden

Mit der Bewegung für Praktisches Christentum (s. S. 3 unten) ist die Arbeit für mehr Frieden und Gerechtigkeit fest in der ökumenischen Bewegung verwurzelt. Diese Arbeit ist mit verschiedenen theologischen Grundeinstellungen verbunden, die bereits auf der ersten Weltkonferenz für Praktisches Christentum, 1925 in Stockholm, zu heftigen Kontroversen führten. Sahen die einen unter dem Einfluß der amerikanischen Bewegung für ein »soziales Evangelium« (Social-Gospel-Bewegung) in der Friedensarbeit einen Weg, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen, befürchteten andere eine falsche Politisierung der Kirche und begründeten diese Arbeit eher mit dem Liebesgebot. Trotz mancher Beziehungen und Vertiefungen, die diese Positionen seither erfahren haben, machen sie sich doch bei Arbeiten an einer ökumenischen Sozial- und Friedensethik sowie bei Stellungnahmen zur ökologischen Problematik immer wieder bemerkbar. Dabei geht es u. a. um die Fragen

- wie konkret ein kirchliches Wort zu politischen Entscheidungen sein darf (z. B. zur militärischen Abschreckung),
- ob Worte genügen oder die Kirche selber am Kampf für Befreiung von aller Not und Bedrängnis teilnehmen muß,

- was die Kirchen selbst beitragen müssen zu der geforderten Bewahrung der Schöpfung.

4. Einheit und Vielfalt

Die Ökumene lebt von der Erkenntnis, daß Christen und Kirchen im Fundamentalen miteinander verbunden sind und sie sich auf die in Christus vorgegebene Einheit hin ansprechen können. Ein Ausdruck dieser Einheit ist das verbindende Band der Taufe. Auf dieser Grundlage sind zwischen den Kirchen vielfältige Beziehungen gewachsen; gemeinsame Wortgottesdienste (insbesondere auch mit Taufereinerung), gemeinsames Gebet, gemeinsames Hören auf die Heilige Schrift und teilweise auch gemeinsames Handeln sind möglich geworden (s. Artikel II). Dennoch kann von einer wiedergewonnenen Einheit der Kirche, wie sie der ökumenischen Bewegung bei ihrem Beginn als Vision vorschwebte, nicht die Rede sein. Umstritten sind die unterschiedlichen Konzeptionen von Einheit zwischen den einzelnen Konfessionsfamilien. Für die Orthodoxie verwirklicht sich die Einheit durch die Anerkennung der durch die altkirchlichen Konzilien festgelegten Lehre und der hierarchischen Ämterordnung. Für die Römisch-katholische Kirche kann es darüber hinaus nur eine Einheit »mit und unter« dem Papst geben, der nach göttlichem Recht den Lehr- und Jurisdiktionsprimat über die ganze Kirche Christi beansprucht. Die evangelische Konzeption orientiert sich am Augsburger Bekenntnis, Artikel VII, in dem es heißt: »Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig in seinem Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, daß überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden« (Evangelisches Gesangbuch, Bekenntnisse der Kirche). Zu diesen »Zeremonien« gehören auch Strukturen und Ordnungen, die, so wichtig sie sein mögen, die Einheit der Kirche nicht konstituieren.

Auf dem Boden solcher Konzeptionen sind in der ökumenischen Bewegung verschiedene Modelle von Einheit diskutiert worden, die sich bisher als nicht konsensfähig erwiesen haben, wie z.B. Einheit als »konziliare Gemeinschaft« oder als »versöhnte Verschiedenheit« (Lutherischer Weltbund). Die Vollversammlung des ÖRK in Canberra (1991) hat die »Einheit der Kirche als Koinonia« (= Gemeinschaft) in den Vordergrund gerückt und damit die Kirche als eine Gemeinschaft verstanden, die auch trotz aller Gegensätze miteinander leben und handeln kann. In dieser Situation dringen die evangelischen Kirchen darauf, ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums, gemäß der Leuenberger Konkordie, als geeignetes Fundament der Einheit zu gewinnen.

Hofgeismar, den 8. Mai 1998

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Bischof Prof. Dr. Zippert

Nr. 128* Muster einer Ordnung: »Christen im Beruf und in öffentlicher Verantwortung.«

Artikel I

Grundlegung

Das biblische Zeugnis stellt Arbeit, Beruf und öffentliche Verantwortung unter die Verheißung und den Anspruch Gottes und bestätigt ihre hohe Bedeutung im menschlichen Leben. Darum nimmt die christliche Gemeinde sie in ihr

Gebet auf. Regelmäßig werden in den gottesdienstlichen Fürbittgebeten die Sätze variiert: »Segne alle ehrliche Arbeit in Haus und Beruf« und »Nimm dich derer in Gnaden an, die zu regieren haben, auf daß die Gerechtigkeit gefördert, die Bosheit gehindert werde und wir unser Leben in Frieden führen können.« Solche Bitten würdigen Beruf und öffentliches Amt, sind sich aber auch ihrer Gefährdungen und Probleme bewußt. Darum wird um Segen und Gnade gebetet. Dieses Gebet gilt dem einzelnen in seiner Arbeit und zielt auf ein Gemeinwesen in Gerechtigkeit und Frieden.

A. Das biblische Zeugnis

In der Bibel dient die Arbeit der Gestaltung des Lebensraums: »Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bebaute und bewahrte« (1 Mos 2,15). Daß dies nur unter großen Mühen und sehr eingeschränkt gelingt, ist Ausdruck einer tiefen Entfremdung von Gott: »Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist« (1 Mos 3,19). Im Bedenken der siebzig oder achtzig Jahre des Lebens kann es heißen: »...was daran köstlich scheint, ist doch nur vergebliche Mühe« (Ps 90,10). Dennoch kann die Arbeit unter dem Segen Gottes gelingen. Darum bitten die Menschen: »...der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns« (Ps 90,17).

Die Zeit der Arbeit und ihrer Mühe ist begrenzt. Gott hat sie durch den Sabbat unterbrochen: »Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun...« (2 Mos 20,9 f.). Diese Unterbrechung zeigt, daß der Mensch nicht nur von seiner Arbeit und ihren Erträgen lebt, nicht »vom Brot allein, sondern von allem, was aus dem Munde des Herrn geht« (5 Mos 8,3).

Auch im NT steht die Arbeit in ähnlichen Bezügen. Arbeit besorgt den Lebensunterhalt und steht zugleich im Dienst der Nächstenliebe: Es gilt, »mit eigenen Händen das nötige Gut« zu schaffen, damit den Bedürftigen abgegeben werden kann (Eph 4,28). Auch mit ihrer Arbeit, die damals häufig im Sklavendienst bestand, dienen Christen dem Herrn: »Alles, was ihr tut, das tut von Herzen als dem Herrn und nicht den Menschen« (Kol 3,23).

Weil Christen auch mit ihrer Arbeit dem Herrn aller Herren dienen und die Nähe des Gottesreiches alle Welt betrifft, war auch die öffentliche Verantwortung, von der sie ausgeschlossen waren, im Blick der frühen Christenheit. Entsprechend wird in Röm 13 die (heidnische) »Obrigkeit« als »von Gott angeordnet« betrachtet, weil sie dem Bösen wehrt. Darum gilt Königen und aller »Obrigkeit« »Fürbitte und Danksagung... damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können« (1 Tim 2,1f.). Freilich gilt auch hier der Vorbehalt: »Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen« (Apg 5,29). Mit dieser Fürbitte und diesem Vorbehalt nehmen Christen von Anfang an eine Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahr.

Für das Leben im Glauben an Christus gilt beides. Die Glieder der christlichen Gemeinde haben den Auftrag, den Dienst an dem Nächsten wahrzunehmen, und sie wissen, daß diese Welt vergeht. Sie leben wie alle anderen Menschen in ihrem Beruf und als Bürger mit allen Rechten und Pflichten. Aber zugleich ist ihr »Bürgerrecht im Himmel« (Phil 3,20). Das ist ihre Freiheit.

B. Die geschichtliche Entwicklung

In der altkirchlichen Zeit beschäftigte Christen die Frage, welche Berufe mit der christlichen Berufung unvereinbar sind. Zu den Grundsätzen gehörte, daß ein Christ z. B. nicht Gladiator oder Schauspieler sein kann. Auch der Beruf des

Soldaten wurde mehr oder weniger problematisiert, weil er dazu nötigte, heidnischen Emblemen zu folgen. Ein ähnliches Problem stellte sich hinsichtlich der Mitwirkung im Staat der römischen Kaiser, etwa durch die Übernahme einer Beamtenstelle, wegen des herrschenden Kaiserkults. Solche Vorbehalte änderten aber nichts an der biblisch begründeten Hochschätzung weltlicher Arbeit. Mit der Ausbreitung des christlichen Glaubens und seiner wachsenden öffentlichen Anerkennung als Religion wurden die Christen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Mehr und mehr öffneten sich ihnen fast alle Berufe.

Mit der Entwicklung eines besonderen »geistlichen Standes« und des Mönchtums entstanden zwei unterschiedlich bewertete Lebensbereiche in der Kirche. Der weltliche Bereich umfaßte das Leben in der Arbeit, im Beruf, in der Familie und in öffentlichen Ämtern; der geistliche Bereich stand Gott näher und genoß höheres Ansehen.

Die Reformation entzog einer solchen Unterscheidung die Grundlage und führte zu einer entscheidenden Aufwertung der weltlichen Arbeit. Der Beruf ist der jedem von Gott zugewiesene Ort, an dem der im Glauben gerechtfertigte Christ sein Kreuz trägt und zum Nutzen anderer »gute Werke« tut. Zugleich setzten sich die Reformatoren im Interesse des Gemeinwohls bei den Inhabern öffentlicher Ämter für eine Förderung der Bildung für jedermann, besonders in den Schulen, ein.

Während ihrer ganzen Geschichte hat es in der Kirche auch Strömungen gegeben, die die Beteiligung von Christen an der Gestaltung der Gesellschaft äußerst zurückhaltend beurteilt und insbesondere die Ausübung öffentlicher Ämter für unvereinbar mit einem christlichen Leben gehalten haben. Gegen solche Positionen grenzt sich z. B. das Augsburger Bekenntnis (1530) ab und erklärt, »daß Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein..., kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw.« Denn das Evangelium will, daß »in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise« (Art. 16).

In der Neuzeit wurde das Berufsverständnis erheblichen Wandlungen unterworfen. Idealismus und Romantik haben den Beruf als Ort individueller Lebenserfüllung verstanden. Die Industrialisierung, die eine weitgehende Differenzierung der Arbeitsprozesse bewirkte, stand allerdings einem solchen Verständnis entgegen: Arbeit wurde von breiten Schichten als Entfremdung erlebt. Auch wurde es schwer, den Beruf als den ausgezeichneten Ort zu verstehen, an dem Nächstenliebe konkret geübt wird. So verlagert sich der Sinn der Arbeit einseitig auf die Sicherung der materiellen Existenz.

Im Zuge drängender sozialer Fragen wurde die Arbeitswelt mehr und mehr zu einem Feld, auf dem viele Verantwortungsträger und Interessenvertreter zusammenwirken, besonders in den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Hier kommt auch die Verantwortung der Christen für die Arbeitswelt im Ganzen ins Spiel. Orientierungen für ein Engagement von Christen auf diesem Feld wurden u. a. innerhalb der Bekennenden Kirche mitten im Krieg formuliert. In einer Denkschrift des Freiburger Bonhoefferkreises von 1943 heißt es z. B.: »Die Gebote des Herrn richten sich nicht nur an die einzelnen Menschen... sie gelten auch für die Gemeinschaften des Lebens und Schaffens, für den Inhalt der bestimmenden Ordnungen. Die Kirche muß daher auch zur Wirtschaftsordnung Stellung nehmen.« Den »christlichen Laien« soll sie »einschärfen, sich um eine gedeihliche, der konkreten Situation gerecht werdende Wirtschaftsordnung in der Verantwortung vor Gott zu bemühen.« Diese Grundsätze haben sich als wegweisend für

die Entwicklung der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 erwiesen.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis und ihre Probleme

Die überkommene Vorstellung von Arbeit und Beruf löst sich mehr und mehr auf. Für die kommenden Generationen wird gelten, daß der erlernte Beruf nicht mehr lebenslang ausgeübt wird. In bezug auf Tätigkeit und Arbeitsstelle ist Mobilität und Flexibilität gefordert. Diese Entwicklung kann Ängste und Unsicherheiten auslösen, weil Lebensplanungen schwierig werden. Sie eröffnet aber auch die Chance, Talente zu entdecken und sie zu entfalten.

Die gegenwärtige Organisation der Arbeit hat ihre Produktivität in einer Weise gesteigert, daß nahezu allen Berufstätigen immer mehr arbeitsfreie Zeit zur Verfügung haben. *Freizeit und Urlaub* sind zu eigenen Lebensräumen geworden, die in hohem Maße eine individuelle Lebensgestaltung ermöglichen. Dieser Gewinn an Freiheit wird, besonders im Blick auf den Urlaub, häufig mit der Hoffnung auf Lebenserfüllung verbunden, die durch freie Zeit allein nicht erreicht werden kann. Die Freizeit eröffnet aber auch Möglichkeiten, selbstgewählte Verantwortung über Beruf und Familie hinaus wahrzunehmen (Mitwirkung im kirchlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich).

Öffentlich wahrgenommene, aber auch verborgene *ehrenamtliche Tätigkeit* ist eine in der Kirche und in der Gesellschaft noch zu wenig gewürdigte Art von Arbeit, die einen hohen Wert hat und in Zukunft immer mehr haben wird. (Vgl. Muster einer Ordnung: Diakonie, Artikel III Ziff. 4.) Auch andere Formen von Nicht-Erwerbs-Arbeit sind neben der in ihrer Bedeutung rückläufigen Erwerbsarbeit geeignet, gesellschaftliche Anerkennung und soziale Identität zu vermitteln.

Die Organisation der Arbeitswelt enthält Strukturelemente, die in unterschiedlichem Maße zum Ausschluß von der Erwerbsarbeit führen. Da der Beruf wesentlich zur sozialen Identität beiträgt und Arbeit Ausgangspunkt von Beziehungsprozessen ist, hat *Arbeitslosigkeit* oft krisenhafte Auswirkungen auf die persönliche Lebensführung.

Viele Berufe sind mit Zumutungen verbunden, die zu ethischen Konflikten führen können. Menschen können in den *Zwiespalt* geraten, Arbeit annehmen oder ausführen zu müssen, die sie nach ihrem ethischen Verständnis ablehnen müßten. In diesem Sinne sind z. B. Tätigkeiten in den Bereichen der Waffenfabrikation oder solche, die zu Umweltbelastungen führen oder Tierversuche nötig machen, umstritten.

Ethische Fragen der Arbeitswelt und der politischen Orientierung können auch in der Kirche zu einer Belastung werden, wenn Christen mit Bezug auf den gleichen christlichen Glauben in kritischen Fragen zu unterschiedlichen, gar gegensätzlichen Auffassungen, Folgerungen oder Entscheidungen kommen. Das gilt etwa in Fragen der Atomenergie, des Verhältnisses von Ökologie und Ökonomie, der Gentechnologie, des Schwangerschaftsabbruchs. Die Belastungen können zu Gruppenbildungen, zu Zerreißproben, gar zu Spaltungen führen. Zum Beispiel ist bei der Frage nach der Erhaltung oder Verbesserung eines Betriebes die Lösung durch Rationalisierung belastet mit der Entscheidung zwischen Arbeitsplatzsicherung und Überleben der Produktion. Oder: Die Globalisierung zwingt zur Antwort auf die Frage, ob die Verlagerung von Arbeitsplätzen in das Ausland und damit der mögliche Verlust von Arbeitsplätzen am eigenen Standort verantwortet werden kann. Solche Fragen werden vor allem von besonderen Einrichtungen und Arbeitskreisen (z. B. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – KDA, Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer – AEU) begleitet.

Daß *Christen in Gesellschaft und Staat* auch öffentliche Verantwortung wahrnehmen, entspricht dem biblischen Zeugnis und der theologischen Tradition. Viele Christen haben sich dieser Verantwortung nach dem Ende des 2. Weltkrieges und nach der politischen Wende in der DDR nach 1989 durch die Übernahme politischer Ämter in besonderer Weise gestellt. Damit ist ihre Amtsführung oder Berufsausübung aber auch öffentlicher Kritik ausgesetzt. Diese kann sich in christlichen Gemeinden mit dem Argwohn verbinden, daß in bestimmten gesellschaftlichen und staatlichen Positionen nicht mehr nach christlichen Maßstäben gehandelt werden kann, weil die Inhaber dieser Ämter vermeintlichen oder wirklichen Sachzwängen oder Eigengesetzlichkeiten ausgeliefert sind.

Andererseits erwarten Christen in öffentlicher Verantwortung nicht selten von ihrer Kirche *Hilfe in Wort und Tat*, etwa in der Form richtungsweisender Äußerungen. Die Kirche beteiligt sich mit Stellungnahmen und Denkschriften an der öffentlichen Diskussion grundsätzlicher Fragen. Damit wird den öffentlich Handelnden ihre spezifische Verantwortung aber nicht abgenommen, sondern gerade eingeschärft.

Artikel III Empfehlungen

Die gegenwärtigen Probleme in Arbeitswelt und Politik stellen Aufgaben in nahezu allen Handlungsfeldern der Kirche.

Für die *Verkündigung* stellt sich die Aufgabe, das biblische Verständnis der Arbeit und der öffentlichen Verantwortung differenziert auszulegen. Die Kirche wird dabei geltend machen, daß Arbeit ein göttliches Gebot ist, daß der Wert und die Würde des Menschen aber nicht von seiner Arbeit abhängen. Das alttestamentliche Sabbatgebote unterbricht alles Tun und verweist den Menschen auf Gott. Das Evangelium spricht dem Menschen seine Berufung zu: Er darf leben in der Gemeinschaft mit Gott und mit den anderen Menschen, was immer ihm auferlegt ist. Dies bleibt bestehen nicht nur in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sondern auch in der Freizeit und in der Arbeitslosigkeit. Dabei zerfällt das Leben nicht in unterschiedliche Sektoren, denn es gibt keine »Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären« (Barmen II).

Die Kirche und ihre *Diakonie* stehen gegenwärtig vor der besonderen Aufgabe, sich den Auswirkungen massenhafter

Arbeitslosigkeit zu stellen. Arbeitsloseninitiativen, Obdachlosenarbeit, Sucht- und Schuldnerberatung u. a. dienen dieser Aufgabe. Darüber hinaus führen diese Aufgaben in die politische Mitverantwortung. Die Erinnerung »an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten« (Barmen V) zwingt die Kirche und ihre Diakonie, nicht nur Anwalt der Schwachen zu sein, sondern sich auch an der öffentlichen Diskussion über die politische und ökonomische Veränderung der Arbeitswelt zu beteiligen.

Bei der Gestaltung des *Gemeindelebens* wird die Kirche das Bewußtsein stärken, daß in der Gemeinde Gemeinschaft konkret gelebt werden kann. Sie vermittelt soziale Kontakte und ermöglicht die Übernahme von Verantwortung. Themen aus der Arbeitswelt und der Politik sollten in der Gemeinde ihren Platz finden. Gemeindeglieder oder andere, die in diesen Bereichen besondere Verantwortung tragen, können dazu eingeladen werden. Das kann ihnen das Bewußtsein vermitteln, daß sie auch in ihrem Dienst für das Gemeinwesen Rückhalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinde sollte bei in der Öffentlichkeit strittigen Fragen ein Forum bereitstellen, an dem ohne vordergründige Interessen die unterschiedlichen Positionen ausgebreitet und diskutiert werden können. Dieses Forum muß für alle offen sein, die in der Verantwortung des Glaubens Positionen beziehen, auch dann, wenn es eine Position ist, der die Mehrheit der Gemeinde nicht zustimmen kann. Das gilt nicht nur für Fragen auf hoher politischer Ebene, sondern ebenso für Fragen, die sich im Wohnbereich der Gemeinde oder im sozialen oder pädagogischen Bereich entwickelt haben und zu einer Entscheidung drängen.

In ihrer *Seelsorge* wird die Kirche die einzelnen Menschen dazu ermutigen, auch von den Lasten ihres Berufes, von der Bürde öffentlicher Verantwortung, von ihrem Leben in der Arbeitslosigkeit, von der Schwierigkeit ethischer Entscheidungen zu sprechen (vgl. auch Muster einer Ordnung: Beichte Artikel II Nr. 4, ABl. EKD 1994 S. 430). Sie dürfen darauf vertrauen, daß sich auch in der »wechselseitigen Beratung und Tröstung der Brüder« und Schwestern (Schmal-kaldische Artikel: Vom Evangelium) das Evangelium mitteilt, das Christen ihrer Berufung gewiß macht.

H o f g e i s m a r, den 8. Mai 1998

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Bischof Prof. Dr. Z i p p e r t

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 129 **Rechtsverordnung über die Erteilung unterrichtlicher Pflichtstunden im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes unter besonderer Berücksichtigung des schulischen Religionsunterrichts.**

Vom 17. Juli 1998. (KABl. S. 78)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen

und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 191) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich,
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Ge-

meindepädagogen im Gemeindedienst einschließlich derer, die sich im Entsendungsdienst befinden (Ordinierte im Gemeindedienst).

(2) Unbeschadet der sonstigen Verpflichtung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Erteilung von Christenlehre und Konfirmandenunterricht, gehört zum Dienst von Ordinierten im Gemeindedienst die Erteilung von Religionsunterricht an der Schule.

§ 2

Unterrichtsverpflichtung im Kirchenkreis

(1) In jedem Kirchenkreis ist von den Ordinierten im Gemeindedienst Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der in einem Kirchenkreis insgesamt von den Ordinierten im Gemeindedienst zu erteilenden Wochenstunden sind für jede Ordinierte und jeden Ordinierten im Gemeindedienst mit Ausnahme der Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer, der Superintendentinnen und Superintendenden sowie derjenigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zwei Wochenstunden zu veranschlagen. Bei Ordinierten mit eingeschränktem Dienstumfang wird die Verpflichtung im entsprechenden Umfang berechnet.

(3) Bei Kirchenkreisen mit besonderen Herausforderungen und Belastungen, insbesondere durch die Erteilung von Christenlehre im überdurchschnittlichen Umfang, kann der Kreiskirchenrat die Anzahl der zu erteilenden Wochenstunden im Einvernehmen mit dem Konsistorium reduzieren.

(4) Kirchenkreise können über die nach Absatz 1 bis 3 bestehende Verpflichtung hinaus Religionsunterricht erteilen lassen, soweit hierfür ein Bedarf vorhanden ist.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kreiskirchenrat stellt gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 fest, wie viele Wochenstunden Religionsunterricht von den Ordinierten im Gemeindedienst des Kirchenkreises insgesamt zu erteilen sind.

(2) Der Kreiskirchenrat legt nach Anhörung der Ordinierten im Gemeindedienst, der betreffenden Gemeindekirchenräte sowie der oder des zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht fest, welche Ordinierten in welchem Umfang die errechneten Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben. Dabei ist darauf zu achten, daß die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis nicht beeinträchtigt wird. Eine unvertretbare Belastung von einzelnen Ordinierten oder Gemeinden ist zu vermeiden.

(3) Über den Einsatzort im Religionsunterricht entscheidet die oder der zuständige Beauftragte im Benehmen mit der oder dem Verpflichteten. Der Einsatzort soll in Schulen im Gemeindegebiet oder im Bereich des Pfarrsprengels liegen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt auch der Einsatz außerhalb des Pfarrsprengels, jedoch nicht über den Bereich der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht hinaus, in Betracht.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Jeder Kirchenkreis erhält von der Landeskirche für die Hälfte der erteilten Unterrichtswochenstunden Personalkostenzuschüsse in pauschalierten Sätzen.

(2) Für jede gemäß § 2 Abs. 4 über die festgestellte Verpflichtung hinaus erteilte Unterrichtswochenstunde wird der pauschalierte Personalkostenzuschuß an den Kirchenkreis gezahlt.

§ 5

Regelung der dienstlichen Pflichten im Religionsunterricht

(1) Die Dienststörung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht gilt sinngemäß für Ordinierte im Gemeindedienst bei der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht; die Dienstaufsicht gemäß § 28 des Pfarrdienstgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ordinierte im Gemeindedienst, die Religionsunterricht erteilen, sind zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

(3) Ordinierte im Gemeindedienst, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub grundsätzlich während der Schulferien nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie sich im Fall ihres Urlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit rechtzeitig um eine Vertretung bemühen. Die Abwesenheit und Vertretung ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht abzusprechen. Ist eine befriedigende Regelung der Vertretung nicht möglich und treten deshalb schulische, insbesondere schulaufsichtliche Probleme auf, soll, soweit ein entsprechender Antrag der oder des zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht gestellt wird, der Urlaub oder die sonstige Abwesenheit nicht genehmigt werden.

§ 6

Zusätzliche Beauftragungen zur Erteilung von Religionsunterricht

(1) Ordinierte mit eingeschränktem Dienstauftrag können mit ihrem Einverständnis zusätzlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden.

(2) Jede zusätzlich erteilte Wochenstunde Religionsunterricht wird mit dem entsprechenden Prozentsatz eines vollen Dienstauftrags vom Konsistorium berechnet.

§ 7

Entschädigungen

Für die durch die zusammenfassende Erteilung von Religionsunterricht entstehenden erhöhten Unkosten, insbesondere Fahrtkosten, können auf Antrag durch die Kirchenkreise Entschädigungen gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1998

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 130 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Juni 1995 (Abl. EKD S. 561).

Vom 13. Mai 1998. (GVM Sp. 148)

Zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995, das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgrund der Artikel 13 und 10a) der Grundordnung der EKD für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD)

Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieses Ausführungsgesetzes gelten auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sowie für Vikare und Vikarinnen.

§ 2

(zu §§ 4, 7 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1 Nr. 3, 63 Abs. 1 und 114 Nr. 2 DG.EKD)

Zuständige Stellen im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1 Nr. 3, 63 Abs. 1 und 114 Nr. 2 DG.EKD ist der Kirchengeschäftsausschuß.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 DG.EKD)

(1) Es wird eine Disziplinarkammer bei der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Kirchentag gewählt.

§ 4

(zu § 13 Abs. 3 DG.EKD)

In Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DG.EKD tritt an die Stelle des ordinierten beizitzenden Mitgliedes ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin.

§ 5

(zu § 22 Abs. 2 DG.EKD)

(1) Für die Disziplinarkammer der Bremischen Evangelischen Kirche wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle gebildet. Die Kirchenkanzlei stellt die erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet und über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders belehrt.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen bei ihrer Tätigkeit für die Disziplinarkammer den Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Bremische Evangelische Kirche.

§ 6

(zu § 46 DG.EKD)

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 13. Mai 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Inkraftsetzung und Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Juni 1956 (GVM 1956 Nr. 2 Z. 2) außer Kraft.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 131 Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landeskirchlichen Archiv und in Archiven der kirchlichen Körperschaften (Benutzungsordnung).

Vom 21. Juli 1998. (KABl. S. 123)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Landeskirchliche Archiv und die Archive der Körperschaften in der Landeskirche sowie deren Werke und Einrichtungen.

(2) Sie gilt entsprechend für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

soweit die zuständigen Organe ihre Übernahme beschlossen haben und das Landeskirchenamt zugestimmt hat.

§ 2

Benutzung

(1) Kirchliches Archivgut (Archivgut) ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Archivgesetz).

(2) Die Schutzfristen für Archivgut sind in § 10 des Archivgesetzes geregelt.

(3) Besondere Fälle, in denen die Nutzung einzuschränken ist, regelt § 11 des Archivgesetzes.

(4) Der Auskunfts- und Berichtigungsanspruch ist in § 12 des Archivgesetzes geregelt.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzenden und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Wünschen Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Auftrag zu stellen.

(5) Entspricht der Antrag auf Benutzung nicht der Benutzungsordnung, so ist der Antragsteller aufzufordern, ihn entsprechend zu ergänzen. Ist der Antragstellende der Person nach nicht bekannt, so kann die Vorlage seines Personalausweises verlangt werden. Weigert sich der Antragstellende, den Antrag zu ergänzen oder seinen Personalausweis vorzulegen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(6) Der Antragstellende hat im Benutzungsantrag den Forschungsgegenstand so genau wie möglich zu beschreiben. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer oder die Benutzerin gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Sie sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzende Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er die aufsichtsführende Person sofort davon zu unterrichten.

(3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, den Benutzern zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene tech-

nische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des Archivs verwendet werden.

(4) Vor Empfang des Archivgutes haben die Benutzer Überkleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Im Benutzerraum ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Beratung von Benutzern beschränkt sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

(6) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellscheine bereitliegen, sind diese zu benutzen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Signaturen angegeben werden.

1. Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzerraum bekanntgegeben werden.
2. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.
3. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.

(7) Archivgut, Findbehelfe und Bücher, die den Benutzern vorgelegt werden, sind behutsam zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, auf ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen. Handpausen anzufertigen, sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Zustand verändert oder gefährdet.

(8) Beim Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findbehelfe und Bücher der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das Archivgut weiter bereitgehalten werden.

§ 6

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzende auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

1. Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.
2. Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schont. Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu berücksichtigen, daß intensives Licht mit hohem Anteil von UV-Strahlen langfristige Schäden verursacht.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzende keinen Anspruch, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht herausgegeben.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an

Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(6) Reproduktionen von Findbehalten zu uneingeschränkt zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

§ 8

Belegexemplare

Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlags und Erscheinungsjahres oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.

§ 9

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv erteilt Auskünfte auf schriftliche Anfragen. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautend Auflagen macht. Die Auslagen und anfallende Gebühren tragen die Benutzer.

§ 11

Versendung und Ausleihe von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist zur amtlichen Benutzung zulässig.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen sind Findbehalte und Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

(5) Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs erfolgen.

(6) Der Antragstellende hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs über Übernahme, Betreuung und Rücksendung des Archivgutes zu beschaffen.

(7) Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(8) Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000,- DM zu versichern.

(9) Die Leihfrist beträgt sechs Wochen und kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden.

(10) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Landeskirchliche Archiv bedarf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Nr. 132 Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und der Archive der kirchlichen Körperschaften (Gebührenordnung).

Vom 21. Juli 1998. (KABl. S. 125)

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die bei der Benutzung eines Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung und wird durch Aushang im Archiv bekanntgegeben.

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und von Hilfsmitteln, wenn dies für private und gewerbliche Zwecke geschieht,

2. bei Inanspruchnahme des Archivs
 - a) für schriftliche Auskünfte,
 - b) für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
 - c) für die Anfertigung von Gutachten,
3. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden insbesondere nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient, ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt in Kraft am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. Juli 1981 (KABl. S. 80) außer Kraft.

Anlage

Gebühren

1. Benutzung für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1)

– bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	6,- DM
– bis zu 1 Tag	10,- DM
– bis zu 1 Woche	30,- DM
– bis zu 1 Monat	70,- DM
2. Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, Regestierung, Übersetzungen, Abschriften, Anfertigung von Gutachten (§ 2 Nr. 2)

– je angefangene halbe Stunde	25,- DM
– Höchstsatz	100,- DM
3. Beglaubigungen von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3)

Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde, Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges aus Archivgut oder einer Ablichtung	pro Seite 10,- DM
---	-------------------
4. Recht auf Wiedergabe / Reproduktion zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage (§ 2 Nr. 5)

– im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, Postkarte
mindestens 50,- DM
höchstens 500,- DM

– im Film, Fernsehen und anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild

mindestens 10,- DM

höchstens 250,- DM

Im Einzelfall kann eine höhere Gebühr festgelegt werden. Dem Archiv ist ein Belegstück abzuliefern.

5. Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 6)

– Fotokopien von Archivgut pro Seite (DIN A 3, DIN A 4) 1,- DM

– Readerprinter 2,- DM

– fotografische Aufnahmen werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet.

6. Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) 10,- DM

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z. B. Verpackung, Postgebühren, Versicherung, Mahnkosten) werden neben den Gebühren in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

Nr. 133 Ordnung für die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

Vom 21. Juli 1998. (KABl. S. 126)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (kirchliche Körperschaften) sind verpflichtet, das bei ihnen entstandene oder ihnen übergebene Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sie Archivpfleger berufen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften arbeiten mit dem Landeskirchlichen Archiv zusammen, das sie in allen Fragen des Archivwesens berät und betreut.

(3) Die Kirchenkreise unterstützen die Kirchengemeinden und Verbände sowie das Landeskirchliche Archiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2

Verwahrung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut muß in geeigneten Räumen untergebracht werden. Diese müssen trocken und belüftbar sein (10–18°C bei 45–60% relativer Luftfeuchte). Eine Unterbringung in Kellerräumen oder auf Dachböden ist zu vermeiden. In Zweifelsfällen ist das Landeskirchliche Archiv zu befragen, das auch bei der Einrichtung der Archivräume berät.

(2) Die Räume müssen verschließbar sein und sollen nicht gleichzeitig für archivfremde Zwecke genutzt werden.

(3) Ist kein besonderer Raum für das Archiv vorhanden, ist das Archivgut in verschließbaren Stahlschränken getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren.

(4) Kirchenbücher sind in feuerhemmenden Stahlschränken zu verwahren.

§ 3

Berufung von Archivpflegern

(1) Wird in einem Kirchenkreis ein Archivpfleger oder eine Archivpflegerin berufen, ist das Landeskirchliche Archiv zuvor anzuhören.

(2) Die Amtsdauer ist in der Regel auf acht Jahre befristet; erneute Berufung ist möglich.

(3) Archivpfleger üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die ihnen in ihrem Amt entstehen, sind ihnen von den kirchlichen Körperschaften, die sie berufen haben, zu ersetzen.

§ 4

Qualifikation

(1) Archivpfleger müssen Kenntnisse in Kirchengeschichte sowie hessischer Regional- und Lokalgeschichte haben. Die Mitgliedschaft in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung ist erwünscht.

(2) Sie müssen Glied der evangelischen Kirche sein.

(3) Sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeits- und Fortbildungstagungen teilnehmen, die vom Landeskirchlichen Archiv veranstaltet und angeboten werden.

§ 5

Aufgaben der Archivpfleger

(1) Archivpfleger beraten in Abstimmung mit dem Landeskirchlichen Archiv den Kirchenkreis und die kirchlichen Körperschaften in Fragen der kirchlichen Archivpflege. Durch diese Tätigkeit unterstützen sie die Arbeit des Landeskirchlichen Archivs.

(2) Die Archive im Kirchenkreis sollen regelmäßig besucht werden. Jährlich sollen mindestens zwei Archive besucht werden. Der Besuch dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes und der sachgerechten Unterbringung des Archivs; ferner soll die Einhaltung der archivgesetzlichen Bestimmungen geprüft werden. Über den Besuch ist jeweils entsprechend dem Muster des Archivpflegeberichts (Anlage) zu berichten. Den Bericht erhalten der Träger des besuchten Archivs, der Kirchenkreisvorstand und das Landeskirchliche Archiv.

(3) Erhält ein Archivpfleger oder eine Archivpflegerin Kenntnis vom nicht mehr sachgemäßen Zustand eines Archivs oder von einer Gefährdung von Archivgut, so sind unmittelbar der Träger des Archivs, der Kirchenkreisvorstand und das Landeskirchliche Archiv zu unterrichten.

(4) Bei Wechsel in der Verantwortung für ein kirchliches Archiv (Pfarrstellenwechsel) überzeugt sich der Archivpfleger oder die Archivpflegerin von der ordnungsgemäßen Übergabe des Archivs.

(5) Ist in einer kirchlichen Körperschaft kein Archiv vorhanden, so hat der Archivpfleger die Überführung vorhandener Altregistraturen in ein geordnetes Archiv anzuregen.

(6) Archivpfleger sollen sich der lokalen und regionalen Kirchengeschichtsforschung verpflichtet fühlen. Die Kirchengeschichtsschreibung soll beratend und fördernd unterstützt werden. Auf die Anliegen des kirchlichen Denkmalschutzes und gegebenenfalls auf die geeignete Unterbringung der vasa sacra und kirchlichen Kunst- und Kultusgegenstände soll ebenfalls geachtet werden.

§ 6

Ordnung von Archiven

(1) Um die Einheitlichkeit des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Landeskirche zu wahren und eine fachgerechte Behandlung des Archivgutes zu gewährleisten, sind Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten nur vom Landeskirchlichen Archiv in Absprache mit diesem vorzunehmen.

(2) Archivpfleger sind nicht verpflichtet, kirchliche Archive selbst zu ordnen und zu verzeichnen.

(3) Dritte dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen des Archivträgers und des Landeskirchlichen Archivs mit Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten beauftragt werden.

§ 7

Unterstützung der Archivpfleger

(1) Archivpfleger werden in ihrer Arbeit von den jeweiligen Organen und Verwaltungsdienststellen der kirchlichen Körperschaften unterstützt (Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Rentamt).

(2) Das Landeskirchliche Archiv ist zur Hilfestellung, Beratung und Betreuung in allen Fragen der kirchlichen Archivpflege verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Archivpflegeordnung tritt in Kraft am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Anlage

Muster des Pflegeberichts

Archiv der Kirchengemeinde:

Archivpfleger/Archivpflegerin:

Tag des Besuchs:

Anwesende:

I. Unterbringung:

1. Wo ist das Archiv untergebracht?
(Pfarrhaus, Gemeindehaus, Gemeindeamt, Kirche – Straße und Hausnummer)
2. Lage des Archivraums im Haus?
(Keller, Erdgeschoß, 1. oder 2. Stockwerk, Dachgeschoß)
3. Wie sind die klimatischen Bedingungen im Archivraum?
(Temperatur, Heizung, Luftfeuchtigkeit, Meßgeräte)
4. Wie sind die Archivalien aufgestellt?
(Holzschrank, offene Regale, Stahlschrank, Panzerschrank, Kompaktanlage)
5. In welcher Form sind die Archivalien verpackt?
(Archivkartons, Schatullen o. a.)
6. Wie beurteilen Sie die Sicherung der Archivalien?
(verschießbare Schränke oder Räume, Schutz vor Diebstahl, Wasser und Feuer, anderweitige Nutzungen des Archivraumes)
7. Gibt es einen Arbeitsplatz im Archiv?

II. Ordnung:

1. Sind die Archivalien geordnet?
2. Wann und durch wen?
3. Nach welchem Aktenplan oder Archivierungsschema?
4. Besteht ein Findbuch (Inventar, Repertorium)? Ist ein Exemplar des Findbuches im Landeskirchlichen Archiv?
5. Wie ausführlich ist verzeichnet worden?
6. Welche Bestände sind noch nicht verzeichnet, und was müßte dringend verzeichnet werden?
7. Gibt es ungeordnete Akten/Aktenreste? (Dachboden, Keller)

III. Inhalt des Archivs:

1. Besitzt die Gemeinde Pergamenturkunden, und wo sind diese mit Regesten verzeichnet? Sind diese bereits durch das Landeskirchliche Archiv photographisch reproduziert worden?
2. Charakterisieren Sie die Bedeutung des Aktenbestandes. Welche älteren Akten sind vorhanden, wo liegen die Schwerpunkte, wo die Besonderheiten?
3. Sind seit der letzten Meldung Verluste eingetreten?
4. Welche Neuzugänge sind zu nennen?
5. Welche Urkunden und Akten müssen restauriert werden?
6. Welche Urkunden und Akten müssen zur Sicherheitsverfilmung/fotographischen Reproduktion vorgeschlagen werden?
7. Welche Sammlungen, Nachlässe von Pfarrern u. a. sind vorhanden? (Bildarchiv, Dias, Konfirmationssprüche, Tonkassetten, Filme, Schallplatten, Tonbänder, Videokassetten, Siegel, Plakate, Umdrucke, Zeitungsausschnitte zur Gemeindegeschichte)
8. Sind diese verzeichnet?
9. Befinden sich Fremdbestände (Deposita) im Archiv oder sind Teile des Archivs (als Depositum) ausgelagert worden?

IV. Kirchenbücher und Amtsbücher:

1. Wo befinden sich die Kirchenbücher der Gemeinde?
2. Welche Kirchenbücher sind vorhanden? Gibt es Lücken oder fehlen Kirchenbücher?
3. Bestehen Zweitschriften/Kopien der originalen Kirchenbücher?
4. Sind die Kirchenbücher verfilmt oder auf Microfiches übertragen worden?
5. Welche Bücher müssen restauriert werden?
6. Gibt es alphabetische Register zu den Kirchenbüchern?
7. Seit wann sind die Protokollbücher des Presbyteriums vorhanden? Sind sie vollständig?
8. Wo befinden sich die alten Lagerbücher?

V. Archivbibliothek:

1. Gibt es eine Archivbibliothek bzw. das Archiv ergänzende Literatur? Wenn ja, welche?
2. Sind die Gemeindebriefe vorhanden?

3. Bezieht die Gemeinde das Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung?
4. Ist das Kirchliche Amtsblatt vorhanden/vollständig gesammelt/gebunden? Ggf. seit wann?
5. Gibt es sonstige Amtsblätter/Gesetz- und Verordnungsblätter o. ä. kirchlicher oder staatlicher Herkunft?

VI. Vasa sacra und sonstige Gegenstände im Archiv:

1. Gibt es ältere Altargeräte und vasa sacra im Archiv?
2. Gibt es sonstige gegenständliche Quellen, die im Archiv verwahrt werden? (Sammelbüchsen, Kirchen- und Vereinsfahnen, ältere Musikinstrumente, Gemälde, Siegel usw.)

VII. Registratur und Archiv:

1. Wo befinden sich die geschlossenen und aus der laufenden Registratur ausgeschiedenen Akten (Altregistratur)?
2. Wird eine archivarisches Bearbeitung der Altregistratur für notwendig gehalten?

VIII. Betreuung und Benutzung des Archivs:

1. Wer ist für die Betreuung des Archivs zuständig?
2. Wann war die letzte Visitation des Archivs? (Pfarrstellenübergabe, landeskirchliche Revision)
3. Wird ein Besuch oder eine Beratung des Landeskirchlichen Archivs gewünscht?
4. Inwieweit ist eine Benutzung des Archivs für die Geschichtsforschung möglich? Ist das Archiv bereits für wissenschaftliche Zwecke genutzt worden?
5. In welchem Umfang werden die Kirchenbücher für familiengeschichtliche Zwecke in Anspruch genommen (Einsichtnahme, Auskunftserteilung)?
6. Wo arbeiten Benutzer des Archivs bzw. der Kirchenbücher? Ist ihre Kontrolle gewährleistet?
7. Wer betreut die Benutzer? (Auskunftserteilung, Kontrolle, Ausgabe und Wiedereinstellen der Akten bzw. Kirchenbücher)
8. Wird die Benutzungsordnung angewandt?
9. Werden in jedem Falle schriftliche Benutzungsanträge verlangt? Wo sind diese gesammelt?
10. Werden Belegstücke von Benutzern des Archivs verlangt und gesammelt?
11. Wird die Archivgebührenordnung angewandt?

IX. Gemeindegeschichte:

1. Gibt es neue Veröffentlichungen zur Geschichte der Kirchengemeinde bzw. über die kommunale und Kirchengemeinde?
2. Wird die Chronik im Lagerbuch fortgeführt?
3. Werden Belege zur Gemeindegeschichte gesammelt? (Programme, Plakate, Handzettel, Ansprachen auf Gemeindeveranstaltungen und Gemeindefesten, Zeitungsausschnitte u. ä.)

..... Ort und Datum

Archivpfleger/Archivpflgerin

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 134 Ordnung für die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 9. Juli 1998. (ABl. S. 119)

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 1998 die nachstehende Ordnung für die Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschlossen.

Ordnung für die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 9. Juli 1998

Präambel

Evangelische Erwachsenenbildung ist dem Gesamtauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet und geschieht auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Auf dieser Grundlage macht sie Bildungsangebote zur Orientierung in Fragen des christlichen Glaubens und des persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens. Evangelische Erwachsenenbildung dient damit dem offenen Dialog zwischen dem christlichen Glauben und den Fragen und Herausforderungen unserer Zeit.

Evangelische Erwachsenenbildung nimmt teil an der gesellschaftlichen Bildungsmitverantwortung der Kirche, die in ihrem Öffentlichkeitsauftrag gründet. Deshalb richtet sie ihre Bildungsangebote öffentlich an alle Menschen, ungeachtet ihrer religiösen, konfessionellen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit oder Einstellung sowie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität oder Rasse. Damit beteiligt sie sich als freie Trägerin an der gesellschaftlichen Aufgabe der Weiterbildung.

1. Allgemeines

§ 1

Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung

(1) Zur Förderung des Zusammenwirkens aller auf dem Gebiet der evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Kräfte werden Regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung (§ 4) sowie die Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtet (§ 7). Die Angebote evangelischer Erwachsenenbildung werden getragen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, gesamtkirchlichen Diensten sowie sonstigen evangelischen Organisationen, die den Arbeitsgemeinschaften angeschlossen sind.

(2) Die Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz ist ein gesamtkirchlicher Dienst der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit; sie umfaßt die Landesstelle (§ 8) und die Regionalstellen (§ 5). Ihre Aufgabe ist insbesondere die inhaltliche, pädagogische und organisatorische Entwicklung der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Arbeitsgemeinschaften. Ihre Tätigkeit vollzieht sich inner-

halb des Verbundes kirchlicher Dienste im Erwachsenenbereich (siehe Amtsblatt Nr. 1/1998, S. 5).

(3) Die Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz arbeitet mit in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz und in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.

§ 2

Erwachsenenbildung als Aufgabe der Kirchengemeinde

(1) In der Kirchengemeinde steht die Erwachsenenbildungsarbeit in der Verantwortung des Presbyteriums. Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde geschieht insbesondere in Form von Seminaren, Kursen, Tagungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Arbeits- und Gesprächskreisen, aber auch im Rahmen der thematischen Bildungsarbeit von regelmäßigen Gruppen und Kreisen.

(2) Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Presbyteriums oder eine von diesem benannte Person als Bildungsbeauftragte/Bildungsbeauftragter für die Kirchengemeinde berufen werden. Die Bildungsbeauftragten sollen im Zusammenwirken mit den Presbyterien, den Pfarrämtern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Planung der Bildungsangebote in den Gemeinden und ihren Gruppen anregen, fördern und koordinieren sowie für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sorgen. Die Bildungsbeauftragten sind Ansprechpersonen für die Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz.

(3) Für die Erwachsenenbildung sollen im Haushaltsplan der Kirchengemeinde angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden.

(4) Die Kirchengemeinden und ihre Gruppen sind der zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung angeschlossen und tragen zum öffentlichen Erwachsenenbildungsangebot der evangelischen Kirche bei. Sie werden von der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz, insbesondere von der jeweils zuständigen Regionalstelle, bei ihrer Bildungsarbeit beraten und unterstützt.

§ 3

Erwachsenenbildung als Aufgabe des Kirchenbezirks

(1) In den Kirchenbezirken sollen Initiativen für gemeindeübergreifende Angebote und Projekte der Erwachsenenbildung angeregt und gefördert werden, z.B. durch Arbeitskreise, Projektgruppen, Mitarbeiterfortbildung, Dekanatsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, u. a. m. Die hierzu erforderlichen Finanzmittel sollen im Haushalt des Kirchenbezirks bereitgestellt werden.

(2) Jeder Kirchenbezirk ist der zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung angeschlossen.

(3) In jedem Kirchenbezirk wird durch die Bezirkssynode auf die Dauer von vier Jahren ein Team von zwei Dekanatsbeauftragten für Erwachsenenbildung berufen, das aus einer Pfarrerin/einem Pfarrer sowie einer/einem Ehrenamtlichen gebildet wird.

(4) Die Dekanatsbeauftragten sind Ansprechpersonen in den Belangen der Erwachsenenbildungsarbeit für gemeindliche Bildungsbeauftragte, für die Organe des Kirchenbezirks sowie für die jeweilige Regionalstelle. Sie vertreten den Kirchenbezirk in dem zuständigen Regionalbeirat für Erwachsenenbildung (§ 6).

II. Erwachsenenbildung in der Region

§ 4

Regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung

(1) Für den Dienstbereich einer Regionalstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz wird jeweils eine Regionale Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung errichtet. Diese ist ein Zusammenschluß der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in diesem Bereich zur Förderung und Koordination ihrer Erwachsenenbildungsarbeit. Weitere kirchliche Dienste, Werke, Einrichtungen und sonstige evangelische Organisationen, die in der Region Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchführen, können der zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaft beitreten.

(2) Die Führung der laufenden Geschäfte einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft obliegt der jeweils zuständigen Regionalstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz.

(3) Jede Regionale Arbeitsgemeinschaft ist der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz angeschlossen.

§ 5

Regionalstellen der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz

(1) Regionalstellen der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz haben die Aufgabe, die Erwachsenenbildungsarbeit insbesondere in den Kirchengemeinden und in der Region zu unterstützen und zu fördern. Sie führen die laufenden Geschäfte der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung. Ihre Tätigkeit vollzieht sich innerhalb des Verbundes kirchlicher Dienste im Erwachsenenbereich.

(2) Die Durchführung der Aufgaben einer Regionalstelle wird einer Regionalreferentin/einem Regionalreferenten übertragen. Diese/dieser steht in unmittelbarem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der/des Landesbeauftragten für Erwachsenenbildung.

(3) Zu den Aufgaben der Regionalstellen gehören insbesondere:

1. Pädagogische Beratung, organisatorische Unterstützung und fachliche Mitarbeit bei der Erwachsenenbildungsarbeit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Gruppen und sonstigen evangelischen Organisationen in der Region;
2. Entwicklung eines Angebots an Kursen, Themen, Referenten, Materialien u. ä. für die Bildungsarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Region;
3. Regionale Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche, insbesondere für Presbyterinnen und Presbyter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit;
4. Planung und Durchführung von Modell- und Schwerpunktmaßnahmen für die Region;
5. Umsetzung der Anregungen und Beschlüsse des Regionalbeirates für Erwachsenenbildung (§ 6);

6. Unterstützung der Tätigkeit der Bildungsbeauftragten in den Kirchengemeinden;
7. Herausgabe eines Regionalprogramms bzw. Entwicklung anderer geeigneter Formen der Öffentlichkeitsarbeit für die kirchliche Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Regionalbeirat;
8. Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Institutionen, Initiativgruppen und Trägern der öffentlichen Weiterbildung in der Region;
9. Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz unter Federführung der Landesstelle.

§ 6

Regionalbeiräte für Erwachsenenbildung

(1) Zur Durchführung von Vorhaben in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie zur kontinuierlichen Beratung und Unterstützung der Regionalstellen wird jeweils ein Regionalbeirat errichtet. Ihm gehören die Dekanatsbeauftragten der Kirchenbezirke in der Region an sowie die Regionalreferentin/der Regionalreferent mit beratender Stimme. Der Regionalbeirat kann bis zu sechs weitere Mitglieder hinzuberufen.

(2) Zu den Aufgaben der Regionalbeiräte gehören insbesondere:

1. Beratung und Beschlußfassung über Konzeptionsentwicklung und Schwerpunktaufgaben der evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit in der Region,
2. Entgegennahme und Beratung des im Turnus von zwei Jahren zu erstellenden Berichtes der Regionalreferentin/des Regionalreferenten über den Stand der Bildungsarbeit in der Region und über die Tätigkeit der Regionalstelle,
3. Einberufung einer Jahresversammlung für die Bildungsbeauftragten der Gemeinden und sonstigen evangelischen Veranstalter in der Region zur Information und Beratung über Fragen der Erwachsenenbildung sowie über deren Bezuschussung.
4. Förderung trägerübergreifender regionaler Kooperation in der Erwachsenenbildung.
5. Benennung je einer Vertretungsperson der Regionalen Arbeitsgemeinschaften
 - a) für die Beiräte für Weiterbildung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Region,
 - b) für den Beirat der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz (§ 9),
 - c) für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland Pfalz,

auf die Dauer von vier Jahren. Die Benennung der Regionalreferenten für die unter b) und c) genannten Funktionen ist nicht möglich.

(3) Die Amtszeit des Regionalbeirates beträgt vier Jahre. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Regionalbeirat gibt.

III. Erwachsenenbildung in der Landeskirche

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz

(1) In der Landeskirche wird zur Koordinierung der evangelischen Bildungsarbeit die Arbeitsgemeinschaft Bildung

der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtet. Ihr können gesamtkirchliche Dienste, Werke und sonstige überregionale Einrichtungen im Bereich der Landeskirche beitreten, zu deren Aufgabengebiet Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört.

(2) Die Führung der laufenden Geschäfte für die Arbeitsgemeinschaft Bildung obliegt der Landesstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Bildung ist der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz angeschlossen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft Bildung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahresversammlung zusammen. Jedes Mitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Die/der Landesbeauftragte für Erwachsenenbildung ist nicht wählbar.

(5) Die Jahresversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu den Jahresversammlungen und sonstigen Sitzungen wird die/der für Erwachsenenbildung zuständige Dezernentin/Dezernent des Landeskirchenrats eingeladen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

(6) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bildung gehören insbesondere:

1. Weiterbildungspolitische Information sowie Beratung über deren Umsetzung für die Erwachsenenbildungsarbeit in den Diensten, Werken und Einrichtungen;
2. Stellungnahme zu einem jährlich durch den Landesbeauftragten für Erwachsenenbildung zu gebenden Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verteilung der staatlichen Weiterbildungsmittel;
3. Benennung je einer Vertretungsperson der Arbeitsgemeinschaft Bildung sowie je einer Stellvertretung
 - a) für den Beirat der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz (§ 9),
 - b) für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz,

auf die Dauer von vier Jahren.

§ 8

Landesstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz

(1) Die Landesstelle ist die zentrale Arbeits- und Geschäftsstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz. Sie bildet mit den Regionalstellen eine enge kooperative und institutionelle Einheit. Sie führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Leiterin/Leiter der Landesstelle ist die/der Landesbeauftragte für Erwachsenenbildung, die/der auf Vorschlag des Beirates der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz durch die Kirchenregierung berufen wird. Im Auftrag des Landeskirchenrats übt die/der Landesbeauftragte die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesstelle und der Regionalstellen aus. Die/der Landesbeauftragte vertritt die Evangelische Er-

wachsenenbildung Pfalz im Leitungskollegium des Verbundes kirchlicher Dienste im Erwachsenenbereich, in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz sowie in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.

(3) Zu den Aufgaben der Landesstelle gehören insbesondere:

1. Planung und Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene, insbesondere im Bereich der theologischen und religiösen Bildung, ferner von Maßnahmen mit Schwerpunkt- und Modellcharakter;
2. Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche, insbesondere für Presbyterinnen/Presbyter sowie für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit.
3. Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen für die evangelische Erwachsenenbildung unter Aufnahme der erwachsenenpädagogischen und weiterbildungspolitischen Diskussion sowie im Gespräch mit den kirchlichen Arbeitsbereichen, in denen Erwachsenenbildung geschieht;
4. Koordinierung und fachliche Förderung der evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit, insbesondere durch Beratungsangebote, Fachausschüsse, Konsultationstreffen, Themen- und Referentenkataloge, Arbeitsmaterialien, Fachliteratur u. a. m.; dabei ist die ehrenamtliche Mitwirkung besonders zu fördern und zu stärken;
5. Erstellung eines Entwurfs für den Haushaltsplan und Bewirtschaftung der für die Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz bereitgestellten Haushaltsmittel im Rahmen des Verbundes kirchlicher Dienste im Erwachsenenbereich.
6. Durchführung der Beschlüsse des Beirates hinsichtlich der Verwaltung und Verteilung von kirchlichen und staatlichen Fördermitteln für Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 9

Beirat

der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz

(1) Zur Unterstützung und Begleitung der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz wird ein Beirat eingerichtet. Ihm gehören an:

1. die/der für Erwachsenenbildung zuständige Dezernentin/Dezernent des Landeskirchenrats;
2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionalen Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche);
4. die/der Landesbeauftragte für Erwachsenenbildung mit beratender Stimme;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionalreferentinnen und Regionalreferenten mit beratender Stimme;
6. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verbundes kirchlicher Dienste im Erwachsenenbereich mit beratender Stimme.

Der Beirat kann bis zu sechs weitere Mitglieder hinzuberufen; dabei sollen insbesondere Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Teilnehmende, Partner aus dem öffentlichen Raum und sonstige an der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz interessierte Personen berücksichtigt werden.

- (2) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
1. Beratung und Willensbildung über Grundsatzfragen der evangelischen Erwachsenenbildung und der allgemeinen Weiterbildung;
 2. Vorschlag für die Besetzung der Stelle der/des Landesbeauftragten für Erwachsenenbildung;
 3. Beratung über Veranstaltungsprogramme, Schwerpunkt-aufgaben, Modellprojekte und sonstige Initiativen, die der Weiterentwicklung der evangelischen Erwachsenenbildung dienen;
 4. Entgegennahme und Beratung des im Turnus von zwei Jahren zu erstellenden Tätigkeitsberichts der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz sowie des jährlichen Geschäftsberichts, der zugleich Rechenschaft über die Verwaltung und Verteilung der staatlichen Weiterbildungsmittel gibt;
 5. Beratung und Beschlußfassung über Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung kirchlicher und staatlicher Förderungsmittel.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Beirat gibt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz vom 8. September 1982 (Amtsblatt S. 118) und die bisherige Satzung der Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Amtsblatt 1988, S. 63) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 135 Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 233)

Die Kirchenleitung hat am 29. Mai 1998 die folgenden Grundsätze über das Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Das Landeskirchenamt

Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche

A.

Zum 1. April 1997 hat sich das Dienstrecht für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Vikarinnen und Vikare hinsichtlich der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners zur evangelischen Kirche geändert. Nach § 41 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstgesetz – PfdG) und nach § 15 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Februar 1983, geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 1996 (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) ist jetzt geregelt, daß die Ehepartnerin oder der Ehepartner evangelisch sein **soll**, jedoch einer christlichen Kirche angehören **muß**. Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche kann die Kirchenleitung gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG (AGPfdG) nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Ausnahmefällen befreien. Die für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Regelungen werden auch auf Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst (§ 5 Abs. 5 Sonderdienstgesetz), die Vikarinnen und Vikare (§ 15 Abs. 2 PfAG) und die Theologiestudentinnen und Theologiestudenten sinngemäß angewendet.

Hinzu kommt, daß es durch die Änderung der Kirchenordnung (KO) ab 23. Februar 1996 möglich ist, daß auch Ehepaare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können.

Deshalb hat die Kirchenleitung am 29. Mai 1998 beschlossen, ihre bisherige Haltung zur Zugehörigkeit einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche zu ändern und folgendes festzulegen:

Die Kirchenleitung hält im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine Befreiung der Ehepartnerin oder des Ehepartners von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen oder zu einer christlichen Kirche in der Regel unter folgenden Voraussetzungen für möglich:

- wenn eine Offenheit für religiöse Fragen der evangelischen Kirche besteht,
- wenn der Pfarrdienst des Ehepartners oder der Ehepartnerin akzeptiert und unterstützt wird,
- wenn eine evangelische Trauung stattgefunden hat bzw. stattfinden wird,
- wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

B.

I. Grundsätzliches

1. Die Beurteilung, ob eine Eheschließung einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin mit einem nicht-evangelischen Partner oder einer nichtevangelischen Partnerin ausnahmsweise gestattet werden soll, muß im Hinblick darauf durchgeführt werden, ob sie oder er die Möglichkeit haben wird, trotz ihrer bzw. seiner konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehe in einer evangelischen Gemeinde tätig zu sein.
2. Ausnahmeentscheidungen sind somit nicht zulässig, wenn die Bindung des nichtevangelischen Partners oder der nichtevangelischen Partnerin an seine oder ihre Glaubensgemeinschaft oder die ablehnende Haltung der oder des zu keiner Glaubensgemeinschaft gehörende Partnerin oder Partners einen ungehinderten Pfarrdienst verhindert.
3. Die Ausnahmeentscheidungen müssen auch berücksichtigen, wie weit die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit

ihrer oder seiner Religion oder Anschauung von der evangelischen Kirche entfernt ist.

So ist eine Unterscheidung bei der Beurteilung erforderlich, je nachdem, ob die Ehepartnerin oder der Ehepartner

- einer Religionsgemeinschaft angehört, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört,
- Jüdin oder Jude ist,
- nie Mitglied einer christlichen Kirche war,
- einer anderen nichtchristlichen Religionsgemeinschaft zugehört,
- aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist oder
- einer Sekte angehört.

II. Einzelfälle

Aus dem Ablauf der Ausbildung oder aus dem Dienstverhältnis können bei folgenden Situationen Entscheidungen über die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Pfarrers oder einer Pfarrerin zur evangelischen Kirche zu treffen sein:

- Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden,
- im Laufe des Theologiestudiums,
- Berufung in den Vorbereitungsdienst und während des Vikariates,
- Berufung in den Probedienst und während des Probedienstes,
- Entscheidung über die Ordination,
- Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit,
- Vorschlag für die Besetzung von Pfarrstellen,
- Berufung in Pfarrstellen und während des Pfarrdienstes,
- Berufung in Sonderdienststellen und während des Sonderdienstes,
- während des Wartestandes.

Während des Verlaufes eines Ausbildungsabschnittes soll im Vordergrund stehen, daß die Fortsetzung und der Abschluß der Ausbildung ermöglicht werden.

III. Verfahren

1. Gehört die Ehepartnerin oder der Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin zu einer christlichen Kirche, entscheidet über die Ausnahmen das Landeskirchenamt nach den obigen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 AGPFDG).
2. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung von der Kirchenleitung getroffen. Das Landeskirchenamt bereitet die Entscheidung vor, in dem es die nach den obigen Grundsätzen entsprechenden Klärungen herbeiführt und der Kirchenleitung einen begründeten Beschlußvorschlag vorlegt.
3. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist in allen Fällen folgendes erforderlich:

Die betroffenen Theologinnen oder Theologen haben die Absicht der Eheschließung nach Möglichkeit drei Monate vorher – in jedem Falle aber rechtzeitig – dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Das Landeskirchenamt führt mit dem Paar Gespräche, bei denen die Sachverhalte der obigen Grundsätze geklärt werden. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen der zuständigen Kreissynodalvorstände und der Superintendentinnen oder Superintendenten angefordert. Daraufhin wird ein Entscheidungsvorschlag für das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die Kirchenleitung erarbeitet.

Zuständig hierfür sind:

- bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie in deren Einrichtungen das örtliche Dezernat des Landeskirchenamtes,
- bei Pfarrerinnen und Pfarrern im landeskirchlichen Dienst das zuständige Fachdezernat,
- bei Theologiestudierenden, Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst das zuständige Fachdezernat.

Düsseldorf, den 25. Juni 1998

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 136 Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 10. Juli 1998. (ABl. S. 105)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10./11. Juli 1998 eine neue Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen. Diese Ordnung ersetzt die seit 1. September 1975 gültige »Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen« (ABl. 1976 S. 20).

Magdeburg, den 14. Juli 1998

Für das Konsistorium

Haerter

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 10. Juli 1998

Präambel

Die Männerarbeit hat Teil an dem der Kirche insgesamt mit dem Evangelium gegebenen Auftrag zu Zeugnis und Dienst (Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Artikel 8 Abs. 1). Sie nimmt in diesem Rahmen einen besonderen, ihr durch die Kirche erteilten Auftrag wahr. Mit diesem Auftrag erkennt zugleich die Kirche ihre Verantwortung für die Männer an.

Männerarbeit ist damit Ausdruck der Verantwortung der Kirche, Männern bei der Bewältigung ihrer Lebensfragen zu

helfen. Sie bezieht Männer unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft in die Ausübung ihres Dienstes ein.

Auf Grund der geschichtlich gewachsenen Erkenntnis einer Verantwortung der Kirche für die Männer und angesichts der Veränderungen in den Strukturen des kirchlichen Dienstes wird im Anschluß an die seit 1975 geltende »Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen« (ABl. 1976 S. 20) die folgende Ordnung für die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen:

§ 1

(1) Die leitende Verantwortung für die Männerarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen wird durch die Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wahrgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft übt diese Verantwortung durch eigene Aktivitäten und durch Impulsgebung für die vielfachen Möglichkeiten von Männerarbeit in der Kirche aus.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen versteht sich als Dienstgruppe der Kirche und als Lebensäußerung der Gemeinde.

(3) Weil der Kirchengemeinde grundlegende Bedeutung für Auftrag und Dienst der Kirche zukommt, sollen Mitarbeiter der Männerarbeit in der Gemeindegemeinschaft stehen.

§ 2

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(1) Planung und Koordinierung der eigenen Aktivitäten für den Bereich der Kirchenprovinz Sachsen unter Aufnahme von Verbindungen zu allen anderen Arbeitsgruppen der Kirche mit dem Ziel wechselseitiger Information, sachgemäßer Koordinierung und weitgehender Kooperation.

(2) Förderung und Begleitung von evangelischer Männerarbeit in den Kirchengemeinden.

(3) Planung und Durchführung übergemeindlicher Rüstzeiten, Treffen und Seminare für Männerarbeit.

(4) Zurüstung von Kirchenältesten in Abstimmung mit anderen für Erwachsenenarbeit verantwortlichen Arbeitsgruppen, Werken und Dienststellen in der Kirchenprovinz Sachsen, insbesondere der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste.

(5) Personalentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie gemäß § 7 Abs. 1 und § 9.

(6) Abnahme der Jahresrechnung.

(7) Bestellung eines Kassenführers.

(8) Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD und ihren Aktivitäten, insbesondere der Dienstbereiche Evangelisches Landforum sowie Handwerk und Kirche.

§ 3

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit besteht aus:

1. den Beauftragten der Kirchenkreise für Männerarbeit, soweit solche benannt sind,
2. dem Leitungsteam und dem Geschäftsführer,
3. den Verantwortlichen der Dienstbereiche (Ev. Landforum, Handwerk und Kirchen und Ältere Generation),

4. bis zu drei durch die Arbeitsgemeinschaft zu berufenden Mitgliedern.

(2) Die Zusammensetzung ist durch die Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft alle fünf Jahre festzustellen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) Zu den Jahresversammlungen sind der Bischof und der/die zuständige Referatsleiter/in des Konsistoriums einzuladen. Sie sind antragsberechtigt, nehmen aber ohne Stimmrecht teil.

§ 4

Die Finanzierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch Mittel aus dem provinzialkirchlichen Haushalt, sowie durch im Rahmen der kirchlichen Ordnung zweckbestimmte für die Männerarbeit der Kirchenprovinz Sachsen gegebene Kollekten und Spenden.

§ 5

(1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen (Jahresversammlung) oder dann, wenn das Leitungsteam es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

(2) Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft werden in Form von Beschlüssen getroffen, die für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verbindlich sind. Die Beschlüsse kommen mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden zustande, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft den Ausschlag.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft kann die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüssen übertragen, die durch die Arbeitsgemeinschaft gebildet und aufgelöst werden.

§ 7

(1) Das Leitungsteam besteht aus drei Mitgliedern, die von der Arbeitsgemeinschaft jeweils für sechs Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Mitglieder des Leitungsteams können abberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ein Mißtrauensvotum unterstützen.

(2) Das Leitungsteam führt die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft aus und nimmt zwischen den Sitzungen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr.

(3) Die Mitglieder des Leitungsteams tragen jeweils in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich eine persönliche Verantwortung:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft im Sachbereich Mitarbeiter,
2. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft im Sachbereich Zeugnis und Dienst,
3. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen (Konsistorium, Kirchenleitung, Provinzialsynode, EKD).

(4) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden von den Mitgliedern des Leitungsteams im Wechsel geleitet.

(5) Das Leitungsteam und der Geschäftsführer sind der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft rechenschaftspflichtig.

§ 8

Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Bereich Erwachsenenarbeit und Gemeindeaufbau in der Arbeitsgemeinschaft für

Zeugnis und Dienst (AGZD) in der KPS zugeordnet. Die Mitglieder des Leitungsteams werden zu den Konventen des Bereichs Erwachsenenarbeit und Gemeindeaufbau sowie zu den Gesamtkonventen der AGZD eingeladen.

§ 9

(1) Zur Durchführung der organisatorischen Aufgaben ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich oder auf Grund einer Anstellung wahr. Für ihn ist eine Dienstanweisung zu erstellen. Für eine Anstellung ist die Zustimmung des Konsistoriums erforderlich.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Leitungsteams beratend teil.

(3) Die Geschäftsführung kann durch Beschluß des Leitungsteams im Einvernehmen mit dem Konsistorium einer kirchlichen Einrichtung übertragen werden.

§ 10

Änderungen dieser Ordnung kann die Arbeitsgemeinschaft unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung

nach Artikel 80 Abs. 2 Nr. 12 der Grundordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 1. September 1975 geltende »Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen« (ABl. 1976 S. 20) außer Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 1998

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Axel Noack

Bischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 137 Ordnung für die Altenheimseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 7. April 1998. (ABl. Bd. 58 S. 91)

1. Grundlage

Altenheimseelsorge ist ein eigenes Arbeitsfeld des kirchlichen Dienstes. Sie soll der besonderen Aufgabenstellung der Kirche in Einrichtungen der Altenhilfe Rechnung tragen.

2. Ziele

Die Altenheimseelsorge hat den Auftrag, die Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus unter den Lebensbedingungen des Heimes erfahrbar zu machen. Sie sucht nach Formen und Wegen, auch geistig und psychisch veränderte alte Menschen die Zuwendung und Liebe Gottes spüren zu lassen.

Die Altenheimseelsorge tritt für die ganzheitlich seelsorgerlichen Belange aller Menschen in den stationären und teilstationären Einrichtungen ein und arbeitet mit den anderen Berufsgruppen im Heim sowie mit anderen Einrichtungen und Werken zusammen.

Altenheimseelsorge geschieht im Zusammenwirken mit den örtlichen Kirchengemeinden. Dabei ist eine ökumenische Zusammenarbeit wünschenswert.

3. Beauftragung zur Altenheimseelsorge

Zur Altenheimseelsorge beauftragt sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit haupt- und nebenamtlichem Auftrag, Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb ihres Gemeindefarramtes, Diakoninnen und Diakone mit Voll- oder Teilzeitauftrag sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderer Beauftragung.

Bei der Festlegung des Dienstauftrages sollen die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner und die Zahl der zu betreuenden Häuser berücksichtigt werden.

4. Aufgabenbereiche

Im Heim

- a) – Besuch der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie von Gästen der Tages- und Kurzzeitpflege in regelmäßigen Abständen und Begleitung bei besonderen Anlässen (persönliche Krisen, Trauer).
- Begleitung Sterbender mit Unterstützung der Angehörigen, der Pflegenden und eventuell Sitzwachengruppen.
- Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fortbildungsangebote in Absprache mit Heimleitung oder Pflegedienstleitung.
- Kontakte zur Leitung des Heimes.
- Kontakte zu Angehörigen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.
- Teilnahme am Leben des Heimes (bei Veranstaltungen u. ä.).
- b) – Gottesdienste, Andachten, Bibelstunden.
- Aussegnungen und andere Formen des Abschiednehmens.
- Abendmahlsfeiern im Gottesdienst, auf Pflegestationen oder bei Einzelnen.
- Beerdigungen im Rahmen der Aufgaben und nach Maßgabe der jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen.

Die Einzelaufgaben sind im konkreten Fall festzulegen.

Außerhalb des Heims

- Stärkung der Verbindung zwischen Heim und Gemeinde, u.a. durch Anregung thematischer Gottesdienste, Konfirmandenpraktika, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde, Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit.

- Organisation und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sitzwachengruppen und des Besuchsdienstes.
- Kontaktpflege zu Gruppen und Dienststellen, die die Anliegen älterer Menschen vertreten (Hospizdienst, Sozialstation, Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen u. a.).

5. Fachliche Kompetenz

Wer einen Auftrag in der Altenheimseelsorge übernimmt, soll eine Ausbildung in der Seelsorge mitbringen oder bereit

sein, sie zu erwerben. Als hilfreich wird auch ein Pflegepraktikum angesehen.

6. Konvent

Die in der Altenheimseelsorge Tätigen sind, unabhängig von Ausbildung und Form der Anstellung, Mitglied im Konvent der Altenheimseelsorgerinnen und Altenheimseelsorger und nehmen an den Konventsversammlungen und dazugehörigen Fortbildungsveranstaltungen teil.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 117* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung). Vom 24. Juni 1998. 401
- Nr. 118* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Vom 24. Juni 1998. . 401
- Nr. 119* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Vom 24. Juni 1998. 401
- Nr. 120* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA). Vom 24. Juni 1998. 402
- Nr. 121* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ballungsräumen. Vom 24. Juni 1998. 402

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 122* Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG). Vom 6. Juni 1998. 403
- Nr. 123* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 6. Juni 1998. 416
- Nr. 124* Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG). Vom 6. Juni 1998. 416
- Nr. 125* Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG). Vom 6. Juni 1998. 418

- Nr. 126* Beschluß über die Bestätigung von gesetzvertretenden Verordnungen. Vom 6. Juni 1998. 419

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 127* Muster einer Ordnung: »Ökumene«..... 420
- Nr. 128* Muster einer Ordnung: »Christen im Beruf und in öffentlicher Verantwortung«. 424

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 129 Rechtsverordnung über die Erteilung unterrichtlicher Pflichtstunden im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes unter besonderer Berücksichtigung des schulischen Religionsunterrichts. Vom 17. Juli 1998. (KABl. S. 78) 426

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 130 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Juni 1995 (ABl. EKD S. 561). Vom 13. Mai 1998. (GVM Sp. 148) 428

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 131 Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landeskirchlichen Archiv und in Archiven der kirchlichen Körperschaften (Benutzungsordnung). Vom 21. Juni 1998. (KABl. S. 123) 428

- Nr. 132 Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und der Archive der kirchlichen Körperschaften (Gebührenordnung). Vom 21. Juli 1998. (KABl. S. 125) 430

- Nr. 133 Ordnung für die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung). Vom 21. Juli 1998. (KABl. S. 126) 431

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 134 Ordnung für die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 9. Juli 1998. (ABl. S. 119) 434

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 135 Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 233) 437

**Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

- Nr. 136 Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 10. Juli 1998. (ABl. S. 105) 438

**Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

- Nr. 137 Ordnung für die Altenheimseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 7. April 1998. (ABl. Bd. 58 S. 91) 440

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striethlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0